

Sinne des LEP NRW) regionalplanerisch zur Verfügung stehen soll, stellt das fehlende Abgrabungsinteresse auch konzeptionell niemals einen Ausschlussgrund dar.

4.3.2.2.3 Wasserschutzzone III B stellen keinen Ausschlussgrund dar

Das Planungskonzept ist in Bezug auf Belange des Wasserschutzes fehlerhaft, weil Flächen im Geltungsbereich festgelegter Wasserschutzzone III B, sogar lediglich "geplante[r] Wasserschutzgebiete" und Landschaftsschutzgebieten mit einem Rohstoffgewinnungsverbot im Rahmen der 51. Änderung generell von der Abwägung ausgenommen werden. Das ist jedoch nicht zulässig. Im Einzelnen:

Rechtlich geschützte Nutzungsinteressen in Konkurrenz mit anderen Abwägungsbelangen dürfen zwar gegebenenfalls zurückgestellt werden. Ein solches "Wegwägen" ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung indes rechtfertigungsbedürftig.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.2002, Az.: 4 C 15.01, BVerwGE 117, 287 [294 f.] = DVBl. 2003, 797 [799 f.]; BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, Az.: 4 C 4.02, NuR 2003, 493 [497].

Es haben Ermittlung und Gewichtung der jeweiligen Belange selbst bei der Zuordnung von Lagerstätten zu so genannten Restriktionsbereichen stattzufinden. Eine derartige Ermittlung **fehlt gänzlich** (siehe oben).

In Bezug auf die äußerst ergiebigen Lagerstätten, die in festgesetzten oder potenziellen **Wasserschutzzone III B** liegen, gilt das besonders. Damit sind diese Flächen einer ergebnisoffenen Abwägung als Tabubereiche konzeptionell von vornherein entzogen worden, obwohl nach den einschlägigen technischen Regelwerken eine Gewinnung von Bodenschätzen in der Wasserschutzzone III B nicht generell verboten ist und eine Vielzahl von einzelfallbezogenen gutachterlichen Feststellungen belegt, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnung in einer Vielzahl von Fällen konkret ausgeschlossen werden kann. Die Bezirksplanungsbehörde legt im Umweltbericht eine wasserfachliche Bewertung zugrunde, die dem Stand wasserwirtschaftlicher Erkenntnisse nicht mehr entspricht. Bereits im Scoping hat der Kreis Wesel (16.04.2007) zu Recht angemerkt, dass das Arbeitsblatt W 101 [2006] des DVGW für die Wasserschutzzone III B nicht mehr ein generelles Verbot für Abgrabungen vorsieht und die Wasserschutzzone III B deswegen kein Ausschlusskriterium ist.

Der Hinweis der Bezirksplanungsbehörde darauf, das Arbeitsblatt nehme für Trockenabgrabungen in den Wasserschutzzone III bis III A und für Nassabgrabungen in der Wasserschutzzone III B "ein hohes Gefährdungspotenzial" an, ist verfehlt. Denn in Bezug auf die Wasserschutzzone II und III gibt das Arbeitsblatt W 101 erklärtermaßen lediglich "**Hinweise** auf Gefährdungen **mit Prüfungsbedarf**" (so Ziffer 7., Arbeitsblatt W 101 [2006], Hervorhebung nicht im Original). Unter anderem ist **zu prüfen**, ob durch die genannten Handlungen, zu denen ausdrücklich die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen zählt, "**in der jeweiligen Zone eine Gefährdung ausgeht und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ein Verbot oder eine Beschränkung notwendig ist**". Wenn wasserwirtschaftlich kein Verbot-, sondern nur Prüfungsbedarf besteht, was erst recht für Trockenabgrabungen gilt, sind Vorhaben der Rohstoffgewinnung in der Wasserschutzzone III B nicht generell verboten. Dann ist die Lage einer Fläche in einer Wasserschutzzone III B in der Regionalplanung auch kein Ausschlusskriterium.

Die Wasserschutzzone III B als Tabubereich zu betrachten missachtet zudem den **gemeinsamen Standpunkt des Bundesverbandes der deutschen Kies- und Sandindustrie e. V. (BKS), des Bundesverbandes Mineralische Rohstoffe e. V. (MIRO), der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e. V. (DVGW) und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) zur "Sand- und Kiesgewinnung in Trinkwassergewinnungsgebieten durch Nassabbau"** vom März 2007. Danach sind Abgrabungen in der Wasserschutzzone III B nicht generell ausgeschlossen. Der gemeinsame Standpunkt wird mit dem verfehlten Hinweis auf die vermeintlich günstige Alternativensituation im Regierungsbezirk Düsseldorf letztlich völlig ignoriert (Umweltbericht, Seite 45).

Die vorstehenden Ausführungen zu rechtlich festgelegten Schutzzone gelten erst recht für lediglich geplante Wasserschutzgebiete und den in der Gesamtbereichstabelle verborgenen Ausschlussgrund in Form einer Umgebungszone um Wasserschutzzone (WSZ III A: 200 m; WSZ III B: 150 m).

Auf Vorsorgeerwägungen kann sich die Bezirksplanungsbehörde insoweit nicht stützen (vgl. aber den Umweltbericht, Seiten 37 f., 42). Denn der Träger der Regionalplanung ist nicht zur vorsorgenden Gefahrenabwehr ermächtigt. Die von der Bezirksplanungsbehörde insoweit in Bezug genommene Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts betrifft die in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG normativ verankerte **immissi-**

onsschutzrechtliche Vorsorge. Die Ermächtigung zur Festlegung von Wasserschutzgebieten (§ 19 WHG) berechtigt hingegen nicht zur vorsorgenden Schutzgebietsausweisung, sondern beschränkt die gefahrenrechtliche Vorsorge auf Einzelmaßnahmen.

Vgl. Anders/Krüger, NuR 2004, 491 [499 ff.].

Da die gefahrenrechtliche Vorsorge schon nicht zum Erlass einer Wasserschutzgebietsverordnung ermächtigt, besteht erst recht keine Ermächtigung für den Regionalplangeber, in einem RegPlan Rohstoffgewinnungsverbote aus gefahrenabwehrrechtlicher Vorsorge zu begründen.

Darüber hinaus hält die Bezirksplanungsbehörde allen Erkenntnissen zuwider selbst Trockenabgrabungen für generell gefährlich (Umweltbericht (a. F.), Seite 15), obwohl insoweit schon keine dauerhafte Entfernung der Deckschichten erfolgt.

Dass Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 Abs. 1 lit. d) - letzter Satz - RegPlan i. d. F. der 51. Änderung ein verstecktes zielförmiges generelles Verbot der Rohstoffgewinnung unter anderem für die in der Erläuterungskarte 8 dargestellten Einzugsbereiche, die der Wasserschutzzone III B entsprechen, enthalten soll, ändert rechtlich nichts daran, dass es sich bei diesen Gebieten nicht um planerisch als Tabu-Bereiche für Abgrabungen zu behandelnde Flächen handelt. Denn Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 Abs. 1 - letzter Satz - RegPlan ist kein Ziel der Raumordnung im Sinne des § 3 Nr. 2 ROG. Ziele der Raumordnung erfordern eine abschließende Abwägung aller erkennbaren Belange. Es müssen alle Belange ermittelt, gewichtet und abgewogen werden. Das Verfahren zur Zielaufstellung muss den Vorgaben des Landesplanungsrechts entsprechen. Das ist in Bezug auf die von dem abstrakten Verbot der Rohstoffgewinnung betroffenen so genannten Ausschlussbereiche nicht der Fall. Im Einzelnen:

Bereits der **Erarbeitungsbeschluss** enthält keinerlei Hinweis darauf, dass sich die Änderung auch auf Kapitel erstrecken soll, die nicht den "Regelungen der Rohstoffsicherung und -gewinnung des Regionalplans" zuzuordnen sind. Das neue Verbot der Rohstoffgewinnung in Nr. 5 Abs. 1 - letzter Satz - würde aber fachlich in erster Linie nicht der Sicherung der Rohstoffgewinnung, sondern der Sicherung von mit der Rohstoffgewinnung vermeintlich konfligierenden Belangen dienen. Die Regelungen be-

treffen Kapitel des RegPlans, in denen die jeweiligen Bereiche regionalplanerisch aus fachbereichs- und schutzgutbezogenen Gründen bisher gerade nicht mit einem abstrakten Verbot der Rohstoffgewinnung belegt worden sind (vgl. zum Gewässerschutz Kapitel 3.10 Ziel 2 Satz 2 Nr. 7 RegPlan). Dem Plangeber ist zwar unbenommen, auch diese Kapitel fortzuschreiben und dabei Verschärfungen zulasten der Rohstoffgewinnung festzulegen. Das Transparenzgebot erfordert aber, dass dies zu Beginn des Änderungsverfahrens offenbart und mit dem Begriff Rohstoffsicherung für alle Beteiligten bewusst verschleiert wird. Ohne einen entsprechenden Erarbeitungsbeschluss, der die Änderung der fachbereichsbezogenen Kapitel des Regionalplans benennt, wäre daher eine Beschlussfassung zu Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 Abs. 1 - letzter Satz - RegPlan i. d. F. der 51. Änderung verfahrensrechtswidrig.

Das Gleiche gilt auch in Bezug auf den **Umweltbericht**. Auch dieser enthält keine Ausführungen zu den positiven und negativen Auswirkungen des vorgesehenen neuen Ziels der Raumordnung zum flächendeckenden regionalplanerischen Schutz bestimmter Bereiche im Regierungsbezirk vor Vorhaben der Rohstoffgewinnung. Das Verbot ist dort (Seite 20) nicht erwähnt, geschweige denn hinsichtlich der Auswirkungen bereichsbezogen beschrieben. Die Ausführungen auf Seiten 40 ff. beziehen sich allgemein auf die Präferenzierung des Gewässerschutzes bei der Auswahl von Sondierungsbereichen, nicht aber darauf, dass inhaltlich entgegen der unzutreffenden Beschreibung als "Plandarstellungsvorbehalt" eine Verschärfung des Kapitels 3.10 Ziel 2 Satz 2 Nr. 7 RegPlan (bisher Grundsatz der RO, jetzt Ziel der RO) erfolgen soll.

Auch **materiellrechtlich** sind die Voraussetzungen an eine abschließende Abwägung der Belange der Wasserwirtschaft einerseits und der Grundeigentümerbelange hinsichtlich des Interesses an der Ermöglichung von die Trinkwassergewinnung nicht gefährdenden Gewinnungsvorhaben andererseits nicht abschließend im Sinne des § 3 Nr. 2 ROG abgewogen worden. So fehlen jegliche bereichsbezogenen Ermittlungen der betroffenen Interessen. Davon hat der Plangeber sogar erklärtermaßen abgesehen, weil er im Rahmen der Auswahl von Sondierungsbereichen für BSAB von ausreichenden Alternativflächen für die Rohstoffgewinnung ausgegangen ist. Mit dem Argument, es handele sich um Tabu-Bereiche, die einer Abwägung zugunsten der Rohstoffgewinnung entzogen sind, hat er sich mit den von dem Verbot der Rohstoffgewinnung betroffenen Eigentümerinteressen der in der Erläuterungskarte 8 dargestellten Grundstücke, die in der Schutzzone III B (ohne fachrechtliches Rohstoffgewinnungsverbot) liegen, gerade nicht auseinander gesetzt. Der Plangeber darf aber

ein regionalplanerisches Verbot der Rohstoffgewinnung als negatives Ziel der Raumordnung nicht ohne abschließende Abwägung festlegen, indem er sich einer solchen abschließenden Abwägung mit der zirkulären Argumentation entzieht, in den vom Verbot betroffenen Bereichen brauche er die Interessen der Rohstoffgewinnung nicht gegen die Belange der Wasserwirtschaft abzuwägen, weil dort Abgrabungen schon wegen des Plansatzes 3.12 "Ziel" 1 Nr. 4 RegPlan tabuisiert seien, obwohl dieses Tabu wiederum mit dem neuen zielförmigen generellen Verbot der Rohstoffgewinnung in den Ausschlussbereichen des Plansatzes 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 Abs. 1 lit. d) - letzter Satz - RegPlan begründet worden ist.

4.3.2.2.4 Landschaftsschutzgebiete mit Rohstoffgewinnungsverbot stellen keinen Ausschlussgrund dar

Das Planungskonzept ist fehlerhaft, weil **Landschaftsschutzgebiete mit Rohstoffgewinnungsverbot** keine Bereiche darstellen, die aus der Abwägung als generell unüberwindlich ausgeblendet werden dürfen. Im Einzelnen:

Da Abgrabungen mit den Schutzziele eines Landschaftsschutzgebiets nicht stets unvereinbar sind, erweisen sich Rohstoffgewinnungsverbote bei großflächigen Landschaftsschutzgebieten, die keine einzelfallbezogene Prüfung für eine Ausnahme eröffnen, in der Regel als unverhältnismäßig. Dies gilt nach den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts aber nicht, wenn der Plangeber des Landschaftsplans Flächen von der Geltung eines absoluten Rohstoffgewinnungsverbots ausnimmt, die im Regionalplan in Form eines Ziels der Raumordnung letztverbindlich als Abgrabungsbereiche dargestellt sind (Unberührtheitsklausel).

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 29.01.2007, Az.: 7 B 68.06, NUR 2007, 268 = NVwZ 2007, 589.

Wenn der Plangeber des Landschaftsplans das Ergebnis der höherrangigen regionalplanerischen Abwägung zwischen Landschaftsschutz und Eigentümerinteressen zum Bestandteil seiner eigenen Planung macht, muss er nach Auffassung des Gerichts nicht selbst Ausnahmen für Abgrabungen außerhalb der Abgrabungsbereiche vorsehen.

In Nordrhein-Westfalen erfüllt der Regionalplan die Funktion eines Landschaftsrahmenplans (§ 19 Abs. 2 Satz 1 LPiG NRW). Da die Regionalplanung es deswegen in

der Hand hat, landschaftsrechtliche Rohstoffgewinnungsverbote zu durchbrechen, bedeutet dies zwingend, dass landschaftsrechtliche Rohstoffgewinnungsverbote der Regionalplanung nicht als generell unüberwindlich entgegenstehen. Deswegen stellt es zum einen eine abwägungsfehlerhafte **Vorfestlegung** dar, großflächige Landschaftsschutzgebiete im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung als Tabuflächen zu behandeln, die für die Festlegung eines Abgrabungsbereichs von vornherein nicht in Betracht kommen. Zum anderen bleibt die Frage, der sich der Träger der Landschaftsplanung nur unter Vorbehalt einer Befassung auf der Ebene der Regionalplanung angenommen hat, letztlich unbeantwortet, wenn sie dort als Ausschlussgrund behandelt wird. Die beiden zuständigen Planungsträger treffen letztlich so keine Entscheidung, obwohl es immerhin um die intensivste aller Eingriffsvarianten in Form eines unüberwindlichen Nutzungsverbots geht. Dies hat mit einer Letztentscheidung im Sinne des § 3 Nr. 2 ROG nichts mehr zu tun. Das auf einem solchen Ausschlussgrund basierende Planungskonzept erweist sich als grob fehlerhaft.

4.3.2.2.5 300-m-Zone um Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Das Planungskonzept ist fehlerhaft, als es um Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und um Wohnnutzungen in unbeplanten und Bebauungsplangebiet (§§ 34, 30 BauGB) abstrakte Umgebungszonen von 300 m bzw. 100 m festlegt und diese als Ausschlussgründe für die Darstellung als Sondierungsbereiche behandelt. Diese Zonen können bei der Darstellung von Sondierungsbereichen nicht als generell unüberwindlich aus der Abwägung ausgeblendet werden. Im Einzelnen:

In den ASB sollen die Kommunen gemäß Plansatz 1.2 RegPlan Wohnungen, Wohnfolgeeinrichtungen, zentralörtliche Einrichtungen und sonstige Dienstleistungen, gewerbliche Arbeitsstätten und wohnungsnaher Freiflächen so zusammenfassen, dass sie ohne größeren Verkehrsaufwand untereinander erreichbar sind. Neben den Flächen für den Wohnungsbau und den damit verbundenen privaten und öffentlichen Folgeeinrichtungen werden in den ASB unter anderem auch gemischte und gewerbliche Bauflächen für die Bestandssicherung und Erweiterung vorhandener Gewerbebetriebe und für die Ansiedlung neuer, nicht wesentlich störender bzw. nicht erheblich belästigender Gewerbebetriebe gesichert bzw. entwickelt (Plansatz 1.2 Erläuterung 1 RegPlan).

Es ist schon im Ansatz verfehlt, die Umgebungszone um ASB größer zu bemessen als um Wohnnutzungen. Einerseits sieht die 51. Änderung für das Aufeinandertreffen

von Wohnnutzung und Rohstoffgewinnungsvorhaben eine Umgebungszone von 100 m vor (vgl. Umweltbericht, Seiten 35 und 40). Da in ASB auch nicht wesentlich störende bzw. nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe angesiedelt und erweitert werden dürfen, ist die Ausdehnung der von Wohnnutzungen einzuhaltenen Abstände in der ASB umgebenden Umgebungszone auf das Dreifache planrisch nicht begründbar. Wenn nach der Ausschlusskonzeption der 51. Änderung ein Abstand zu empfindlichen Wohnnutzungen im unbeplanten und beplanten Innenbereich (§§ 34, 30 BauGB) von 100 m bereits ausreicht, gilt dies erst recht für ASB, innerhalb derer auch weitaus weniger empfindliche gewerbliche Nutzungen verwirklicht werden dürfen. Im Außenbereich privilegierte Nutzungen wären gegenüber gewerblichen Nutzungen zu mehr Rücksicht verpflichtet, als gegenüber Wohnnutzungen.

Damit erübrigen sich auch Ausführungen dazu, dass vorliegend sogar um Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ein Schutzbereich von 300 m gezogen wird.

Zum anderen hat die Rechtsprechung des OVG Lüneburg für den Bereich der **Bauleitplanung** lediglich akzeptiert, wenn der Abstand, der zur Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen von Windenergieanlagen auf eine **vorhandene Ortslage** erforderlich ist, **maßvoll** vergrößert wird. Vergrößerungen um eine vorhandene Bebauung sind danach auch zulässig, wenn zumindest **mittelfristig Erweiterungsabsichten** für den betreffenden Bereich bestehen.

Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 13.06.2007, Az.: 12 LC 36/07, ZfBR 2007, 689, hier zit. nach Juris, Textabsatz 42.

Nichts spricht dafür, dass die Vergrößerung des für Wohnnutzungen geltenden Abstands auf das Dreifache in Bezug auf - mangels Ausnahmemöglichkeit - **jede** in der 300-m-Zone liegende Fläche **maßvoll** ist. Hierauf läuft die Behandlung von ASB als Ausschlussgrund aber hinaus, weil er auch dann nicht im Wege einer Ausnahme überwunden werden kann, wenn das Vorhaben der Rohstoffgewinnung beispielsweise auf eine gewerbliche Nutzung am Rand eines ASB treffen würde. Denn nach Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 lit. d) Satz 1 RegPlan steht selbst der geringfügigen Erweiterung einer bestehenden Abgrabung die Umgebungszone entgegen.

Die Bezirksplanungsbehörde kann sich zur Rechtfertigung des derart absoluten Ausschlusses in der 300-m-Zone um ASB nicht darauf berufen, auf diese Weise mittel-

fristige Erweiterungsabsichten innerhalb der ASB zu schützen. Denn solche Erweiterungsabsichten sind bereits Gegenstand der regionalplanerischen Abwägung gewesen. Denn ausweislich von Plansatz 2.1 Erläuterung 8 RegPlan werden in der Erläuterungskarte "Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung" Standorte dargestellt, die aufgrund ihrer Freiraumwertigkeiten nicht durch Darstellungen von besonderen Freiraumfunktionen überlagert werden, die für den Freiraum nur eine geringere regionalplanerische Bedeutung haben und für deren siedlungsräumliche Nutzung gegenwärtig generell kein Bedarf besteht. Mit der Darstellung der ASB-Sonderbereiche soll aber auf gegenwärtig nicht erkennbare Veränderungen des notwendigen Handlungsspielraums der dargestellten Siedlungsbereiche reagiert werden können. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass die außerhalb der ASB liegenden Flächen Freiraumwert haben oder durch Freiraumfunktionen überlagert werden, regionalplanerische Bedeutung aufweisen und sich weitere Siedlungstätigkeit nicht hier, sondern gegebenenfalls erst in den Sondierungsbereichen für mögliche ASB vollziehen soll. Da die Sondierungsbereiche für mögliche ASB ihrerseits bereits ebenfalls Ausschlussgründe darstellen (Umweltbericht, Seite 34: "Sondierungsbereiche für mögliche ASB"), bedarf der darüber hinausgehende Schutz entsprechender Planungsabsichten um bestehende ASB oder deren Vergrößerung einer besonderen planerischen Rechtfertigung, die nicht ansatzweise zu erkennen ist.

Daran, dass es sich bei dem 300 m-Abstandsbereich um ASB als Tabu-Zone für Abgrabungen um einen planerischen Etikettenschwindel handelt, ändert auch der versteckte Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 Abs. 1 lit. d) - letzter Satz - RegPlan nichts, der in solchen Bereichen ein neues zielförmiges absolutes Abgrabungsverbot vorsieht. Wie oben schon im Zusammenhang mit den Wasserschutzzonen III B als Tabu-Bereiche, die zugleich mit einem neuen regionalplanerischen Verbot der Rohstoffgewinnung in Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 Abs. 1 lit. d) - letzter Satz - RegPlan (i. d. F. 51. Änderung) überplant werden sollen, ist mangels Zielqualität auch im vorliegenden Tabu-Bereich für BSAB-Sondierungsgebiete kein regionalplanerisches Gewinnungsverbot wirksam. Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die obigen Ausführungen zur fehlenden abschließenden fachbereichs- und schutzgutbezogenen Abwägung im Sinne des § 3 Nr. 2 ROG und zu den entsprechenden Verfahrensmängeln bezüglich der originär von der Änderung betroffenen Kapitel des Regionalplans verwiesen. Diese Ausführungen zur zirkulären Argumentation (keine Abwägung, weil Tabu-Bereich - weil Tabu, deshalb zielförmiges Verbot - weil zielförmiges

Verbot, deshalb Tabu-Bereich) sind umfänglich auf die Abstandsbereiche um ASB übertragbar.

4.3.2.2.6 100-m-Zone um Wohnnutzungen stellen keinen Ausschlussgrund dar

Das Planungskonzept ist auch hinsichtlich der Bemessung der Umgebungszonen um Wohnnutzungen im beplanten und unbeplanten Innenbereich (§§ 34, 30 BauGB) fehlerhaft. Denn ein regionalplanerisches Bedürfnis für eine Festlegung, die Wohnnutzungen vor Vorhaben der Rohstoffgewinnung in einem Bereich von 100 m schützt (vgl. Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 lit. d) RegPlan) ist nicht ersichtlich. Es besteht keine Veranlassung dafür, einen derartigen Mikrokonflikt regionalplanerisch entscheiden zu **müssen**, anstatt ihn der Bewältigung im Zulassungsverfahren zu überlassen. Im Gegenteil sollte der Ausgleich zwischen den konfligierenden Interessen im Bereich von 100 m um Wohnnutzungen der Vorhabenzulassung überlassen bleiben, weil der Konflikt dort besser gelöst werden kann.

Wegen der fehlenden Zielqualität des intransparenten Plansatzes 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 Abs. 1 lit. d) - letzter Satz - RegPlan wird auf die übertragbaren obigen Ausführungen zum Tabu-Kriterium Grundwasserschutz und Abstand um ASB verwiesen.

4.3.2.2.7 Auskunftssystem BK 50 des Geologischen Dienstes NRW liefert in Bezug auf die Behandlung schützenswerter Böden als Ausschlussgrund keine verwertbaren Daten

Das Planungskonzept ist fehlerhaft, weil das Auskunftssystem BK 50 des Geologischen Dienstes NRW über schützenswerte Böden als Grundlage für ein abstraktes Ausschlusskonzept **ungeeignet** ist. Flächen, die ausweislich des BK 50 einfach, sehr oder besonders schützenswerte Böden enthalten, dürfen deswegen nicht als Ausschlussbereiche behandelt werden. Im Einzelnen:

Das Auskunftssystem BK 50 liefert für eine Behandlung schützenswerter Böden als Ausschlussgrund keine verwertbaren Daten. In der Einleitung zu der vom Geologischen Dienst NRW unter dem Titel "Auskunftssystem BK 50" herausgegebenen Karte der schutzwürdigen Böden in NRW im Maßstab 1 : 50.000 (2. Aufl. [2004]) heißt es wörtlich (Hervorhebung nicht im Original):

Die BK 5 differenziert räumlich und fachlich stärker als die BK 50, insofern sie jede Fläche einzeln nach Bodenartenschichtung, Bodentypen, Grundwasserständen und Staunässestufen (teilweise sogar mit Tiefenlage des Staukörpers) beschreibt; **dadurch wird der Nachweis der Schutzwürdigkeit präzisiert, wodurch 30 % bis zu 50 % der nach der BK 50 als schutzwürdig eingestuften Flächen entfallen.**

Wenn der Skaleneffekt beim Übergang von der BK 50 auf die BK 5, die im größeren Maßstab von 1 : 5.000 abbildet, schutzwürdig eingestufte Flächen in dieser Größenordnung entfallen lässt, ist die BK 50 als Grundlage für die Annahme abstrakter Ausschlussgründe ungeeignet. Die **Fehlerquote von 30 % bis 50 %** überschreitet im Rahmen der Festlegung von Konzentrationszonen jedes tolerable Maß, weil das wegen der Schutzwürdigkeit von Böden festgelegte Rohstoffgewinnungsverbot im Umfang von 30 % bis 50 % Flächen erfasst, auf denen sich keine schutzwürdigen Böden befinden.

Wegen der fehlenden Zielqualität des intransparenten Plansatzes 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 Abs. 1 lit. d) - letzter Satz - RegPlan wird auf die übertragbaren obigen Ausführungen zum Tabu-Kriterium Grundwasserschutz und Abstand um ASB verwiesen. Es liegt auf der Hand, dass jegliche Abwägung eines gebietsbezogenen Verbots, die auf den Daten des Auskunftssystems BK 50 beruht, schon an einem unheilbaren Abwägungsdefizit leidet.

4.3.2.2.8 Biotopkataster des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz liefert in Bezug auf die Behandlung schützenswerter Biotope als Ausschlussgrund keine verwertbaren Daten

Das Planungskonzept ist fehlerhaft, weil das Biotopkataster des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) bzw. der ehemaligen Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) über schützenswerte Biotope für ein abstraktes Ausschlusskonzept **ungeeignet** ist. Flächen, auf denen das Biotopkataster Biotope bezeichnet, dürfen deswegen nicht als Ausschlussbereiche behandelt werden. Im Einzelnen:

Das Biotopkataster dient im Rahmen der Regionalplanung lediglich als Entscheidungsgrundlage. Die Ergebnisse der Biotopkartierung besitzen keine Rechtsverbindlichkeit. Ein rechtsverbindlicher Schutz der Gebiete erfolgt erst über entsprechende Schutzausweisungen nach Maßgabe des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen. Schon vor diesem Hintergrund ist es verfehlt, die im Biotopkataster erfassten und als

schutzwürdig eingestuften Flächen bei der Darstellung von Sondierungsbereichen abstrakt als Ausschlussbereiche zu behandeln.

Dem Biotopkataster mangelt es zudem an der erforderlichen Aktualität, weil es auf **Kartierungsergebnissen** beruht, die im Durchschnitt **zwischen 12 und 15 Jahre alt** sind und im Rahmen der Mitte der 1990er-Jahre abgeschlossenen 2. Fortschreibung des Biotopkatasters erhoben wurden. Die Kartierungen für eine zwischenzeitlich begonnene 3. Fortschreibung wurden noch nicht abgeschlossen. Eine Auswertung der erfassten Biotope nach Biotoptypen zeigt überdies, dass die häufigste Nutzungsart innerhalb der kartierten Gebiete Grünland ausmacht. Ob die im Rahmen der in den 1990er-Jahren durchgeführten Kartierungen als schutzwürdig eingestuften Grünlandflächen auch heute noch als schutzwürdig zu qualifizieren sind, ist fraglich. Mit Blick auf die seit den letzten Kartierungen eingetretenen Nutzungsintensivierungen kann von der Richtigkeit der Kartierungsergebnisse jedenfalls nicht ohne Überprüfung ausgegangen werden.

Über das Biotopkataster werden 18,3 % der Gesamtfläche des Regierungsbezirks Düsseldorf den Ausschlussbereichen zugeordnet, ohne dass für diese Flächenzuordnung belastbare aktuelle Daten vorliegen. Das ist auch regionalplanerisch ersichtlich inakzeptabel.

4.3.2.2.9 Ausschlussgrund: FFH-Gebiete (Umweltbericht, Seite 34)

Das Planungskonzept ist fehlerhaft, weil FFH-Gebiete keinen abstrakten Ausschlussgrund darstellen. Denn die Frage der Vereinbarkeit mit den durch FFH-Gebiete geschützten Belangen ist gerade im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu beantworten.

Denn die Auswahl der NATURA 2000-Gebiete erfolgt allein anhand naturschutzfachlicher Kriterien und nicht auf der Grundlage einer Abwägung, die auch andere konfligierende Belange ermittelt, einstellt, gewichtet und untereinander in gerechten Ausgleich bringt. Wegen der einer Abwägung vorgelagerten Rechtsnatur der NATURA-2000-Gebiete können diese nicht dazu herangezogen werden, die betreffenden Flächen von vornherein aus einer Abwägung auszublenden.

Wegen der fehlenden Zielqualität des intransparenten Plansatzes 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 Abs. 1 lit. d) - letzter Satz - RegPlan wird auf die übertragbaren obigen Ausführun-

gen zum Tabu-Kriterium Grundwasserschutz und Abstand um ASB verwiesen. Allein aufgrund einer Gebietsmeldung hat noch keine Abwägung mit konkurrierenden Raumansprüchen auf der Grundlage einer Verträglichkeitsprüfung stattgefunden. Als Tabu-Kriterium ist deshalb die FFH-Ausweisung nicht automatisch auch eine Grundlage für ein regionalplanerisch abschließend abgewogenes zielförmiges Verbot der Rohstoffgewinnung, da sich beide Nutzungsansprüche nicht zwangsläufig gegenseitig ausschließen.

4.3.2.2.10 Ausschlussgrund: Sonstige Zweckbindungen im Freiraum nach Regionalplan (Umweltbericht, Seite 34)

Über die Heranziehung sonstiger Zweckbindungen im Freiraum werden praktisch jegliche mit der Rohstoffgewinnung auch nur möglicherweise konfligierenden regionalplanerischen Festlegungen pauschal und global zum Ausschlussgrund aufgewertet (zum Beispiel: Landwirtschaft im Außenbereich). Das bedeutet eine globale Vorfestlegung. Eine Ausschlusskonzeption, die derart jeden anderen Belang zum unüberwindbaren Belang aufwertet, erfüllt die Aufgabe einer raumstrukturierenden Planung nicht.

4.3.3 Keine Anstoßwirkung in Bezug auf die vom Rohstoffgewinnungsverbot Betroffenen

Die 51. Änderung gibt den der Planung unterworfenen Grundeigentümern nicht den Anstoß, ihre Interessen im Verfahren geltend zu machen (Anstoßwirkung), weil die Reservegebietskarte nicht vorliegt. Das gilt insbesondere für die vom Rohstoffgewinnungsverbot Betroffenen. Im Einzelnen:

Da die landesplanungsrechtlich erforderliche Erfassung der Lagerstätten in einer Reservegebietskarte fehlt und deswegen auch nicht veröffentlicht worden ist, erhalten die von der Planung betroffenen Grundeigentümer nicht die zur Wahrnehmung ihrer Interessen erforderlichen Informationen. Nur aber anhand von Angaben zur Quantität und Qualität können die Eigentümer von qualitativ und quantitativ hochwertigen Lagerstätten überhaupt erkennen, ob die in ihrem Eigentum stehenden Flächen optimaler als andere Grundstücke zur nachhaltigen Rohstoffgewinnung geeignet sein könnten. Es liegt auf der Hand, dass ein Grundeigentümer, auf dessen Grundstück sich eine quantitativ und qualitativ besonders abbauwürdige Lagerstätte befindet, nur bei Kenntnis dieser Umstände Veranlassung für eine Beteiligung im Änderungsverfahren sieht. Ebenso liegt auf der Hand, dass ein Eigentümer das Interesse an der

Realisierung einer Abgrabung aufgibt, wenn er anhand der Reservegebietskarte erfährt, dass die Lagerstätte auf seinem Grundstück unergiebig und deshalb nicht abbaufähig ist. Die Kenntnis der quantitativen und qualitativen Lagerstättenverhältnisse ist bedeutsam für die Entscheidung des Eigentümers, ob er von einer geplanten Rohstoffgewinnung Abstand nimmt, oder ob ihn die Kenntnis davon, dass sich auf seinem Grundstück eine besonders günstige Lagerstätte befindet, zur Aufgabe einer bisher betriebenen Nutzung bewegt. Nur aufgrund solcher Erkenntnisse sind Eigentümer in der Lage, die Darstellung ihrer Flächen als Sondierungsbereich anzugehen.

Die Reservegebietskarte leistet deswegen gerade in Bezug auf die Belange der betroffenen Eigentümer einen entscheidenden Beitrag zur objektiven Richtigkeitsgewähr der Planung, weil sie fehleranfällige Unterstellungen und Typisierungen überflüssig macht.

4.3.4 Nicht belegbare Unterstellungen im Übrigen

Die 51. Änderung beruht auf nicht belastbaren Unterstellungen von für die Festlegung von Konzentrationszonen erheblichen Umständen.

Die Aufgaben der Raumordnung berechtigen den Planungsträger zwar, das Privatinteresse an der Nutzung einer zu konzentrierenden Nutzung auf geeigneten Flächen im Planungsraum verallgemeinernd zu unterstellen und als typisierte Größe in die Abwägung einzustellen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, Az.: 4 C 4.02, DVBl. 2003, 1064 [1068].

Zweck von Unterstellungen ist, dem Plangeber die Bewältigung des umfangreichen Abwägungsprogramms zu erleichtern. Unterstellen bedeutet, eine Tatsache, die zu ermitteln ist, ohne Rücksicht darauf als gegeben anzunehmen, ob sie auch tatsächlich vorliegt. Gegenstand solcher (Wahr-) Unterstellungen sind Tatsachen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 27.03.1980, Az.: 4 C 34.78, DVBl. 1980, 999 = BRS 36 Nr. 2; vertiefend Anders, NuR 2004, 635 [638 ff.]

Da eine fehlerfreie Abwägung materiell unter anderem voraussetzt, dass die tatsächlichen Annahmen betreffend die eingestellten Belange zutreffend sind,

vgl. statt vieler nur OVG Bautzen, Urteil vom 07.04.2005, Az.: 1 D 2/03, SächsVBl. 2005, 225, hier zit. nach Juris, Textabsatz 84,

müssen auch unterstellte Tatsachen zutreffen.

Im Rahmen der 51. Änderung wird die Möglichkeit eines "anderweitigen Verwertungsinteresses" eines Eigentümers/Pächters in Bezug auf die Nutzung seines Grundstücks typisierend in die Abwägung eingestellt. Dies soll konkret geschehen, soweit entsprechende Nutzungsabsichten bekannt waren (vgl. Begründung, Seite 10). Abwägungsfehler sind insoweit vorprogrammiert, als der Plangeber im Rahmen des schlüssigen gesamtträumlichen Planungskonzepts dazu verpflichtet ist, den im übrigen Planungsraum durch das Rohstoffgewinnungsverbot ausgeschlossenen Vorhaben der Rohstoffgewinnung substantziell Raum zu verschaffen.

Vgl. statt vieler zum Substanzgebot BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, Az.: 4 C 4.02, DVBl. 2003, 1064 = NuR 2003, 493.

Deswegen muss er bei der Festlegung von Konzentrationszonen zusätzlich zur Eignung der Flächen auch ermitteln, ob der Eigentümer eines geeigneten Grundstücks auch tatsächlich ein Interesse an der Realisierung der Nutzung hat. Weil Positiv- und Negativflächen insoweit zu bilanzieren sind, scheidet es aus, eine Fläche, auf der dauerhaft kein Interesse an der Realisierung der Nutzung besteht, als Positivfläche zu werten. Bestehen für geeignete Flächen keine Nutzungsinteressen, kann dies Einfluss auf die Bilanz haben. Würde zum Beispiel im Extremfall keiner der Eigentümer der innerhalb einer Konzentrationszone gelegenen Flächen ein Interesse an der Realisierung der dort vorrangigen Nutzungen haben, würde die Planung völlig ins Leere laufen.

4.4 Fehlerhaftes Ausnahmekonzept

Das Planungskonzept ist fehlerhaft, weil ihm in Bezug auf die Belange der Betreiber außerhalb der bisher dargestellten BSAB gelegener Vorhaben der Rohstoffgewinnung eine verfehlte Ausnahmekonzeption zugrunde liegt (Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 RegPlan). Im Einzelnen:

Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 RegPlan enthält für die Erweiterung von innerhalb der bereits dargestellten BSAB befindlichen Vorhaben der Rohstoffgewinnung < 10 ha Ausnahmen vom Rohstoffgewinnungsverbot.

Zum besseren Verständnis, weshalb der Plangeber sich zu einer solchen Änderung veranlasst sieht, ist es erforderlich, kurz die Entwicklung von der Aufstellung des GEP 1999 bis zu Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 RegPlan in der bisherigen Fassung zu skizzieren.

Im Urteil vom 10.07.2003 hat das OVG Münster unter Hinweis auf die höchstrichterliche Rechtsprechung festgestellt, dass bei der Aufstellung der Festlegungen zur Steuerung der Rohstoffgewinnung die Belange der vom Rohstoffgewinnungsverbot Betroffenen nicht hinreichend berücksichtigt worden sind. Im Rahmen des GEP 1999 ist von einer Planungskompetenz, die Abwägung auf private Belange zu erstrecken, um auch insoweit zu einer abschließenden Abwägung und strikten Verbindlichkeit zu gelangen, jedenfalls kein Gebrauch gemacht worden.

Vgl. erneut OVG Münster, Urteil vom 10.07.2003, Az.: 20 A 4257/99, hier zit. nach Juris, Textabsatz 84 ff.

Neben den Eigentümern von Grundstücken, auf denen gegenwärtig keine Rohstoffgewinnung betrieben wird, und deren Interesse auf einen Neuaufschluss ("Neuansatz") gerichtet ist, sind diejenigen, die bereits vor Aufstellung des GEP 1999 Rohstoffgewinnung auf der Grundlage bestehender Zulassung betrieben haben, in den Blick zu nehmen. Deren Interesse an einer Erhaltung ihrer Investitionen hat das OVG Münster beispielhaft als im Einzelfall besonders gewichtig angesehen. Ihr Interesse ist im Sinne der Standortsicherung auf Erweiterung des bestehenden Gewinnungsbetriebs gerichtet. Soweit vor Aufstellung des GEP 1999 zugelassene Vorhaben der Rohstoffgewinnung nicht als BSAB dargestellt wurden, wirkt das Rohstoffgewinnungsverbot hier wie ein **Erweiterungsverbot**, sodass der Betreiber bei erschöpftem Rohstoffvorrat allein aus regionalplanerischen Gründen zur Aufgabe des bestehenden Betriebs gezwungen sein könnte, obwohl das Interesse an der Standortsicherung nicht Gegenstand einer Abwägung des Regionalrats war.

Der Regionalrat vertrat im Rahmen der 32. Änderung die Auffassung, es genüge, dass die Belange der Betreiber bestehender Gewinnungsbetriebe ausreichend im je-

weiligen Zulassungsverfahren berücksichtigt würden. Die Zulassungsbehörden könnten das Rohstoffgewinnungsverbot im Einzelfall durchbrechen.

In seinem Urteil vom 24.05.2006 wies das OVG Münster - wiederum unter Hinweis auf die höchstrichterliche Rechtsprechung - darauf hin, dass mit der Verlagerung der Berücksichtigung dieser Betroffenenbelange von der Ebene der Regionalplanung auf die Ebene des Zulassungsverfahrens auch die Zielqualität und damit die Wirksamkeit des Rohstoffgewinnungsverbots in Plansatz 3.12 "Ziel" 1 RegPlan entfalle.

Vgl. erneut OVG Münster, Urteil vom 24.05.2006, Az.: 20 A 1612/04, hier zit. nach Juris, Textabsatz 72 ff.

Um die fehlende Zielqualität des Rohstoffgewinnungsverbots zu beseitigen, ist der Ausnahmekatalog in Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 RegPlan nunmehr **formal** so gefasst, dass er der nachfolgenden Vorhabenzulassung nicht mehr die Lösung des Konflikts zwischen berechtigtem Bestandserweiterungsinteresse und Rohstoffgewinnungsverbot eröffnet.

Entgegen des mit der Neufassung des Ausnahmekatalogs erweckten Eindrucks, bleibt der vom OVG Münster seit 2003 aufgezeigte Konflikt jedoch weiterhin **materiell** unbewältigt. Denn - wie bisher - werden die Bestandssicherungsinteressen der Betreiber von Vorhaben der Rohstoffgewinnung **negiert**.

Dass die Neufassung von Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 RegPlan in Bezug auf die Berücksichtigung der Bestandssicherungsinteressen der bestehenden Gewinnungsbetriebe verfehlt ist, wird im Zusammenhang mit den textlichen Festlegungen im Einzelnen behandelt.

Charakteristisch ist zum einen, dass der Plangeber den Anwendungsbereich der zunächst eröffneten Ausnahmen vom Rohstoffgewinnungsverbot sogleich wieder durch eine Vielzahl von - sachwidrigen - Rückausnahmen faktisch auf Null reduziert. Auf diese Weise bleiben die berechtigten Bestandsinteressen der Planbetroffenen auf der Ebene der Regionalplanung weiterhin ausgeblendet.

Zum anderen wird auf der Ebene der Regionalplanung ein bis an die Grenze des Darstellbaren gehender Verbindlichkeitsanspruch verfolgt. So wird beispielsweise ein regionalplanerisches Bedürfnis für eine Festlegung gesehen, die Wohnnutzungen vor

Vorhaben der Rohstoffgewinnung in einem Bereich von 100 m schützt (vgl. Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 lit. c) RegPlan). Das wirft die Frage auf, welche Gründe der Träger des Regionalplans dafür anführen könnte, einen derartigen Mikrokonflikt selbst entscheiden zu **müssen**, anstatt ihn der Bewältigung im Zulassungsverfahren zu überlassen. Derartige Gründe sind nicht ersichtlich, weil auf der Hand liegt, dass der Ausgleich zwischen den konfligierenden Interessen im Bereich von 100 m der Vorhabenzulassung überlassen bleiben und dort sogar besser gelöst werden kann, als auf regionalplanerischer Ebene.

Das vorstehende Beispiel offenbart erneut, welche Intention sich hinter Plansatz 3.12 "Ziel" 1 RegPlan verbirgt. Während bei der Regelung von Verboten die regionalplanerisch – angeblich - globale und pauschale Betrachtungsweise verlassen wird, um der Vorhabenzulassung sogar die Lösung von Mikrokonflikten zu entziehen, formuliert der Plangeber eine Fülle unterschiedlichster Vorbehalte, wenn es darum geht, ob die verbotene Rohstoffgewinnung wenigstens innerhalb der dargestellten Bereiche Verwirklichungschancen hat. Während einerseits der Schutz der Wohnnutzung regionalplanerisch auf 100 m verfolgt wird, bleibt die im Zusammenhang mit Vorhaben der Rohstoffgewinnung zentrale Frage offen, ob und inwieweit der Verwirklichung entsprechender Vorhaben auf den Vorrangflächen Belange der Bodendenkmalpflege entgegenstehen. Nach alledem ist auch die verfehlte Ausnahmekonzeption in Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 RegPlan Beleg für die Entschiedenheit auf der Verbots- und der Verzögerung auf der Angebotsseite (siehe oben Ziffer 4.2.1).

4.5 Zwischenergebnis

Nach alledem bilden die vorstehend aufgezeigten Mängel der 51. Änderung, die bereits jeder für sich zur Unwirksamkeit des Rohstoffgewinnungsverbots führen würden, jedenfalls in ihrer Gesamtheit genügend Indikatoren, die nach der Rechtsprechung des OVG Koblenz (siehe oben unter Ziffer 4.3.2.1.2) dazu zwingen, die 51. Änderung als verschleierte Verhinderungsplanung zu bewerten.

5. Zu den textlichen Änderungen und zur Erläuterungskarte 9 a "Rohstoffe"

5.1 Textliche Änderungen (Anlage 1 a)

Zu den textlichen Änderungen unterbreiten wir folgende Anregungen:

5.1.1 Ausdrückliche Bestätigung der von der 51. Änderung nicht berührten Regelungen und Erläuterungen einschließlich der zeichnerischen Darstellungen (zum Beispiel BSAB)

Es wird angeregt,

- **das Verfahren der 51. Änderung auszusetzen,**
- **einen neuen Erarbeitungsbeschluss, der auch die Darstellung der BSAB (in denen noch kein Abbau gestattet worden ist) umfasst, zur Beschlussfassung des Regionalrats vorzulegen, sodann im Falle eines entsprechenden Beschlusses**
- **unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Scopings einen den rechtlichen Anforderungen genügenden neuen Umweltbericht (einschließlich aller BSAB) zu erstellen und**
- **anschließend erneut die Öffentlichkeit zu beteiligen.**

Die im Beschlusstext (Anlage 1 a, am Ende) vorgesehene ausdrückliche Bestätigung der von der 51. Änderung unberührt bleibenden textlichen Festlegungen und Erläuterungen sowie zeichnerischen Darstellungen zu Kapitel 3.12 Ziel 1 ist vorliegend nicht lediglich eine bloße Klarstellung, dass von der Änderung die sonstigen Teile des Textes und der zeichnerischen Darstellungen nicht berührt werden, weil vom Plangeber insoweit kein Änderungsbedarf gesehen wird. Im Gegenteil: Damit ist vorliegend, wie an mehreren Stellen der Vorlage zur 51. Änderung auch ausdrücklich hervorgehoben worden ist, vielmehr eine umfassende aktive Einbeziehung der bisherigen Regelungen in das Verfahren zur 51. Änderung beabsichtigt, ohne von diesen abzuweichen. Der Plangeber erkennt zwar die Notwendigkeit, seine den gesamten Plansatz 3.12 "Ziel" 1 RegPlan infizierenden Planungsfehler zu heilen. Er unterliegt aber der Fehlannahme, dies sei mit einer formellen - eher beiläufigen - "Bestätigung" zu leisten, ohne auch die Sondierbereiche nach denselben Kriterien wie die bestehenden BSAB auswählen zu müssen. Das ist aber ein rechtswidriges und damit aussichtsloses Unterfangen.

Soll nicht lediglich die Ausweisung von Sondierbereichen in der Erläuterungskarte 9 a und die Definition von Ausnahmen zum flächendeckenden Verbot von Abgrabungen außerhalb von bisher zeichnerisch dargestellten BSAB Gegenstand der 51. Änderung sein, sondern das gesamträumliche Planungskonzept, muss dies aus formellrechtlichen Gründen zunächst im **Erarbeitungsbeschluss** klar zum Ausdruck

kommen, im **Scoping** berücksichtigt und im **Umweltbericht** umfassend abgearbeitet werden. Dies ist insgesamt nicht geschehen.

Der Umweltbericht befasst sich - insoweit zudem völlig unzureichend - ausschließlich mit den Sondierungsbereichen. Die BSAB (soweit fachplanerisch noch nicht zur Gewinnung freigegeben) sind unstreitig nicht Gegenstand des Umweltberichts. Damit werden nur die Ausschlusskriterien für Sondierungsbereiche thematisiert. Auf diese Weise offenbart der Umweltbericht nicht, dass die der Auswahl von Sondierungsbereichen zugrunde liegenden Kriterien nicht mit den für die bisher dargestellten BSAB zugrunde gelegten Kriterien in Einklang stehen.

Die Intransparenz des bisherigen Verfahrens und die Notwendigkeit, die Unterlagen zu überarbeiten und das Verfahren der 51. Änderung mit einem entsprechenden Erarbeitungsbeschluss neu zu beginnen, bezieht sich auch auf das versteckte zielförmige Abgrabungsverbot in den so genannten Ausschlussbereichen gemäß Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 Abs. 1 lit. b) - letzter Satz - RegPlan. Wie oben bereits dargestellt, fehlt insoweit ein Erarbeitungsbeschluss zur Änderung der Kapitel des Regionalplans, die inhaltlich zulasten der Rohstoffgewinnung verschärft werden sollen. Ein entsprechender Umweltbericht fehlt vollständig.

5.1.2 Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 1 Satz 2 RegPlan und Erläuterungen Nrn. 2 und 5

Über eine ausdrückliche positive "Bestätigung" im Rahmen der 51. Änderung soll dieser nur auf die bereits dargestellten BSAB bezogene Plansatz - wenn auch ohne Erarbeitungsbeschluss - nunmehr zur umfassenden Disposition des Regionalrats stehen. Anregungen und Bedenken hierzu sollen angeblich in die Abwägung einfließen.

Es wird daher äußerst vorsorglich angeregt, Satz 2 wie folgt neu zu fassen:

In den zeichnerisch dargestellten Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) hat der Rohstoffabbau Vorrang gegenüber jedweder Inanspruchnahme für andere Zwecke, Nutzungen und Funktionen, soweit sie mit der Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind oder diese erschweren.

Es wird in diesem Zusammenhang weiter angeregt, die **Erläuterung Nr. 10** ersatzlos zu streichen.

Die Änderung von Satz 2 ist zur Klarstellung und Anpassung an den Wortlaut von § 13 Abs. 5 Landesplanungsgesetz NRW (Vorranggebiet) erforderlich. Denn der uneingeschränkte Vorrang der Rohstoffgewinnung ist nach Maßgabe der höchstrichterlichen Rechtsprechung Voraussetzung dafür, dass die Rohstoffgewinnung außerhalb der BSAB verboten werden kann. Zu den konkurrierenden Nutzungen und Funktionen gehört beispielsweise auch eine etwaige Unterschutzstellung von Grundstücken innerhalb eines BSAB als **Bodendenkmal** (§§ 3 und 4 DSchG NRW). Denn die dadurch eintretende Erlaubnispflicht gemäß § 9 DSchG NRW würde die Rohstoffgewinnung wenn nicht gänzlich unmöglich machen, so doch wenigstens erschweren. Deshalb sind die Belange der Bodendenkmalpflege schon vor der regionalplanerischen Darstellung als BSAB zu ermitteln und zu berücksichtigen. Entweder werden dabei keine Bodendenkmäler festgestellt oder etwaige archäologische Substanz wird von den Bodendenkmalbehörden vor der Darstellung als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung geborgen. Dass während des Rohstoffabbaus Zufallsfunde zu melden und die Untersuchung von Abbaukanten durch die Behörden zu dulden sind, ist landesgesetzlich geregelt (§§ 15, 16 und 19 DSchG NRW) und bedarf keiner regionalplanerischen Aussage.

Bereits in der Strategischen Umweltprüfung (SUP) ist daher von den Ämtern für Bodendenkmalpflege zu untersuchen und damit auch für Umweltverträglichkeitsprüfungen bei nachfolgenden Planungsschritten zur Vermeidung von unnötigen Doppelprüfungen verbindlich (abgeschichtet) zu bewerten, ob und inwieweit Kulturgüter, wozu auch im Boden verborgene Bodendenkmäler gehören, durch eine Gewinnung von Rohstoffen innerhalb der Vorranggebiete (BSAB) beeinträchtigt werden.

Nach allem ist die Erläuterung 10 ersatzlos zu streichen. Sie ist irreführend, weil sie den rechtlich völlig unhaltbaren Eindruck vermittelt, dass im nachgeordneten privaten fachplanerischen Verfahren auf Belange der Bodendenkmalpflege, obwohl eine Unterschutzstellung als Bodendenkmal ausgeschlossen ist, noch aus rechtlichen Gründen besondere Rücksicht genommen werden muss. Die Bodendenkmalbehörden gehen aufgrund solcher regionalplanerisch überflüssigen - die Rechtslage unrichtig wiedergebenden - Feststellungen rechtsirrig davon aus, dass sie den privaten Vorhabensträger selbst später vermeintlich zur Ermittlung und Bergung von Bodendenkmälern in Anspruch nehmen können. Sie blockieren deshalb zielwidrig die dem Regionalplan nachgeordneten Zulassungsverfahren mit entsprechenden Forderungen zur Untersuchung und Bergung auf Kosten der Gewinnungsunternehmen, weil sie

- durch regionalplanerische Aussagen bestärkt - fälschlich unterstellen, nicht schon im regionalplanerischen Verfahren (etwa im Rahmen der SUP) die etwaige Betroffenheit des Bodendenkmalschutzes selbst ermitteln zu müssen. Das Gegenteil ist aber der Fall, weil die allgemeinen Belange der Bodendenkmalpflege - etwa an der Erhaltung nicht schutzwürdiger Bodendenkmäler - nur bei öffentlichen Maßnahmen und Planungen (zum Beispiel der Aufstellung von Regionalplänen) angemessen zu berücksichtigen sind (§ 1 Abs. 3 Satz 1 DSchG NRW). Die Bodendenkmalpflege hat daher bei der privatnützigen Vorhabensplanung und -zulassung außerhalb eingetragener Bodendenkmäler kein Mitwirkungs- oder Mitspracherecht.

Für das von uns vertretene Rohstoffgewinnungsunternehmen regen wir hiermit weiter an,

die Karte zu Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 2 RegPlan mit der zeichnerischen Darstellung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB) zu ergänzen und die nachfolgend unter Ziffer 2. näher beschriebenen Grundstücke zeichnerisch als BSAB darzustellen.

Es genügt nicht, die bisherigen Beschlüsse des Regionalrats zur zeichnerischen Darstellung der BSAB im Wege der "Bestätigung" unverändert zu übernehmen. Um die qualitativen und quantitativen Vorgaben des LEP NRW sowie der Genehmigungsmaßnahmen zum GEP 1999 zu erfüllen, ist die Darstellung weiterer BSAB **unumgänglich**. Solange dem Substanzgebot (BSAB für den Bedarf der Wirtschaft für 25 Jahre) nicht Genüge getan wird, kann auch das Rohstoffgewinnungsverbot in Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 4 RegPlan keine Wirksamkeit entfalten. Im Rahmen der gebotenen Neuaufstellung ist eine realistische Bedarfsprognose mit dem Basisjahr 2008 (und nicht 1998) vorzulegen. Daher ist der Bedarf an BSAB bis zum Jahr **2033** ordnungsgemäß zu ermitteln und zu erfassen. Dass auf der Grundlage einer solchen Prognose gegenwärtig genügend BSAB dargestellt sind, ist den Unterlagen zur 51. Änderung nicht zu entnehmen.

5.1.3 Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 4 Satz 1 RegPlan und Erläuterungen Nrn. 2 und 5

Der Regionalrat ist aus Kompetenzgründen nur zur Steuerung von raumbedeutsamen Vorhaben der Rohstoffgewinnung befugt. Die Schaffung von Planungsrecht für nicht raumbedeutsame Vorhaben der Rohstoffgewinnung ist ausschließlich den Trägern der nicht überörtlichen Bauleitplanung vorbehalten. Deshalb wird angeregt, Satz 1 dahingehend zu ergänzen, dass "raumbedeutsame" Abgrabungen nur innerhalb der Ab-

grabungsbereiche vorzunehmen sind. In der Erläuterung 5 ist klarstellend zu ergänzen, dass sich die Steuerungsplanung nur auf raumbedeutsame Vorhaben bezieht. Dem Regionalrat obliegt nicht die Definitionsmacht, den Planungsgegenstand - vom Gesetzestext des ROG abweichend - ungeachtet der jeweiligen Raumbedeutsamkeit zu bestimmen und auf alle auch nicht raumbedeutsamen Rohstoffgewinnungsvorhaben zu erstrecken. Das gilt damit gerade für die in der Regel nicht raumbedeutsamen Vorhaben mit einer unter 10 ha liegenden Vorhabensfläche.

Es wird angeregt, die Erläuterungen Nrn. 2 und 5 zu Plansatz 3.12 Ziel 1 Nr. 4 RegPlan ersatzlos zu streichen. Denn es trifft nicht zu, dass die bereits dargestellten BSAB Bestandteil und Ausdruck eines schlüssigen gesamtträumlichen Planungskonzepts sind, das den landesplanungsrechtlichen Vorgaben entspricht und das unter Einbeziehung der Belange der betroffenen Grundeigentümer abgewogen worden ist. Die Belange der vom Ausschluss betroffenen Grundeigentümer sind nicht ermittelt, individuell gewichtet und gebietsbezogen abgewogen worden (siehe oben). Die BSAB sind auch nicht aus Reservegebieten oder Sondierungsbereichen entwickelt worden (siehe oben). Die nunmehr entwickelten Kriterien für Sondierungsbereiche gelten für die BSAB, in denen ein Abbau bisher noch nicht gestattet worden ist, gerade nicht. Da die BSAB abwägungsfehlerhaft ausgewählt und dargestellt worden sind, dürfen sie - mit Ausnahme derjenigen, für die eine bestandskräftige Gewinnungsberechtigung existiert - ohne erneute Abwägung, die selbstverständlich nach Maßgabe des derzeit geltenden Rechts (zum Beispiel mit einer Umweltprüfung) stattdeswegen hat, nicht einfach als gegen eine Abänderung vermeintlich immuner Ist-Bestand angesehen werden. Eine ordnungsgemäße Öffentlichkeitsbeteiligung - vor allem angesichts eines fehlenden Umweltberichts auch zu denjenigen BSAB, in denen ein Abbau bisher noch nicht gestattet worden ist - ist in Bezug auf die dargestellten BSAB aber gerade nicht erfolgt.

Hilfsweise wird dazu **angeregt**, anstelle der bisherigen und geplanten Erläuterungen 2 und 5 darzulegen, dass die **BSAB**

- ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und ohne Ermittlung, Gewichtung und Abwägung der **Eigentümerbelange** in den Bereichen außerhalb der dargestellten BSAB (Negativbereiche),
- ohne aus den entsprechend den Vorgaben des LEP 1995 ermittelten und festgesetzten Reservegebieten entwickelt worden zu sein und

- ohne jede städtebauliche oder raumplanerische Rechtfertigung für einen großen Teil der Negativbereiche

festgelegt worden sind.

5.1.4 Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 RegPlan und Erläuterungen

Es wird angeregt, Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 Abs. 1 und 2 RegPlan wie folgt neu zu fassen:

Die Regelung nach Nr. 4 steht der Zulassung eines Erweiterungsvorhabens, das an ein bereits zugelassenes Vorhaben anschließt, nicht entgegen, wenn die Erweiterung insgesamt nicht mehr als 10 ha umfasst. Hierbei sind die Flächen für vorangegangene Erweiterungen nur anzurechnen, soweit diese nach In-Kraft-Treten der 51. Änderung zugelassen worden sind.

Für die unterschiedliche Behandlung von Erweiterungsvorhaben - je nach Lage des Ausgangsvorhabens in oder außerhalb eines BSAB - und für den Stichtag 31.12.2006 gibt es keine planerische Rechtfertigung. Naturschutz- und Immissionsschutzgesichtspunkte bedürfen angesichts der fachrechtlichen Vorschriften keiner steuernden regionalplanerischen Festlegung. Die für Erweiterungen < 10 ha genannten Bedingungen a) bis d) sind angesichts der fachrechtlichen Regelungen zur Bewältigung der örtlichen Nutzungskonflikte nicht erforderlich (siehe oben).

Es wird hilfsweise angeregt, Plansatz 3.12 "Ziel" 1 **Nr. 5 Abs. 1 lit. c)** RegPlan ersatzlos zu streichen. Es ist kein regionalplanerisches Interesse ersichtlich, weshalb das Unternehmen, welches die Rohstoffe im Jahr 2006 gewonnen hat, formal auch Antragsteller bezüglich der Erweiterung sein muss. Das beschränkt grundlos die unternehmerische Handlungsfreiheit. Außerdem verhindert die Regelung nicht, dass eine Veräußerung der Erweiterung nach Erteilung der Zulassung vollzogen wird. Umgekehrt bedarf ein bestehender Betrieb hinsichtlich einer Erweiterungsmöglichkeit eines BSAB keines Konkurrenzschutzes durch die Regionalplanung.

Es wird hilfsweise angeregt, Plansatz 3.12 "Ziel" 1 **Nr. 5 Abs. 1. lit. d)** RegPlan ersatzlos zu streichen. Denn die Beschränkung einer Erweiterungsmöglichkeit bei Vorhaben < 10 ha auf Flächen, die außerhalb der in **Nr. 5 Abs. 1. lit. d)** RegPlan aufgeführten Ausschlussbereiche liegen müssen, ergibt regionalplanerisch keinen Sinn. Die Ausnahme vom Verbot der Rohstoffgewinnung soll offenbar den bisher nicht

ausreichend berücksichtigten Belangen der Betroffenen, die im Vertrauen auf die Möglichkeit einer Erweiterung im Anschluss an ihre bereits genehmigte Gewinnung langfristig in einen Standort investiert haben, Rechnung tragen. Nur eine einzelfallbezogene Abwägung, ob eine Erweiterung < 10 ha mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen vereinbar ist, ermöglicht im Nachhinein die angemessene Berücksichtigung der Unternehmerbelange. Eine solche im fachplanerischen Verfahren durchzuführende Prüfung und Abwägung gewährleistet natürlich auch ohne zusätzliche regionalplanerische Restriktionen die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen und naturschutzrechtlichen Standards. Diese Einzelfallabwägung wird durch die prohibitive Fassung von Plansatz 3.12 "Ziel" 1 **Nr. 5 Abs. 1. lit. d)** RegPlan entgegen der Intention einer Ausnahme vom Rohstoffgewinnungsverbot für kleinräumige Arrondierungen aber faktisch nahezu unmöglich gemacht. Die Ausnahmeregelung in Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 RegPlan legt zum einen schärfere Kriterien an eine Erweiterung eines BSAB an, als sie jemals für die Darstellung der bereits dargestellten BSAB galten. Zum anderen wird das Gewicht eines bestehenden Gewinnungsvorhabens wiederum ohne jede Abwägung der Betroffenenbelange über völlig abstrakte Tabukriterien, die für sich genommen einer rechtlichen Prüfung nicht standhalten, nicht in eine regionalplanerische Abwägung des Rohstoffgewinnungsverbots eingestellt.

Hilfsweise wird angeregt, in Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 Abs. 1 lit. d) RegPlan den Satzteil

in einem gemeldeten EU-Vogelschutzgebiet, einem FFH-Gebiet

ersatzlos zu streichen. Nicht in jedem Fall ist die Erweiterung eines bestehenden Vorhabens der Rohstoffgewinnung mit NATURA-2000-Gebieten unvereinbar. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen unter Ziffer 4.3.2.2.9 verwiesen.

Hilfsweise wird angeregt, in Plansatz 3.12 "Ziel" 1 **Nr. 5 Abs. 1. lit. d)** RegPlan den Satzteil

in einem Bereich mit gemäß Auskunftssystem BK 50 des Geologischen Dienstes NRW besonders schützenswerten Böden

ersatzlos zu streichen.

Das Auskunftssystem BK 50 des Geologischen Dienstes NRW ist aufgrund seines großen Maßstabs für kleinräumige Abgrenzungen, wie sie bei Erweiterungen vorzunehmen sind, gerade im Grenzbereich mit einer Fehlerquote von 30 % bis 50 % (siehe bereits oben unter Ziffer 4.3.2.2.7) erklärtermaßen viel zu ungenau. Es gibt aus überörtlicher regionalplanerischer Sicht keinen Grund, eine Einzelfallprüfung nach fachplanerischen Kriterien auf der Zulassungsebene auszuschließen, wenn ein Erweiterungsbereich in einem vom Geologischen Dienst NRW dargestellten Bereich mit besonders schutzwürdigen Böden liegt. Das Auskunftssystem - wie sein Name bereits ausdrückt - ist lediglich eine behördenintern erstellte Datei, die keine rechtsförmige Wirkung entfaltet und der auch keine irgendwie geartete überprüfbare planerische Abwägung, die der Regionalrat einfach übernehmen könnte, zugrunde liegt. Die Datei stellt erklärtermaßen lediglich eine Arbeitsgrundlage für die Regionalplanung dar, um die Bodenfunktionen als bodenschutzrechtliche Belange in die Abwägung konkurrierender Ansprüche einstellen und erleichtert berücksichtigen zu können. Eine konkrete Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung, das heißt insbesondere eine Gewichtung der bodenschutzrechtlichen Belange im jeweiligen Raum wird damit gerade nicht entbehrlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht jeder als besonders schutzwürdig eingestufte Bereich auch gleichermaßen erhaltenswert ist.

Es wird hilfsweise angeregt, in Plansatz 3.12 "Ziel" 1 **Nr. 5 Abs. 1. lit. d)** RegPlan den Satzteil

einem Bereich von 100 m um Wohnnutzungen in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen oder - sofern die Gebiete zu denen Abstand gehalten werden soll, nach § 30 BauGB zu beurteilen sind - in geschlossenen Ortslagen

ersatzlos zu streichen.

Die Regelung ist in ihrem dirigistischen Regelungsansatz evident überflüssig. Denn bei Erweiterungen kann und muss es dem fachplanerischen Zulassungsverfahren überlassen werden, den an der Grenze zur Parzellenunschärfe liegenden Mindestabstand (100 m) zur vorhandenen Wohnbebauung einzelfallbezogen zu ermitteln und die Belange des betroffenen Unternehmens und der betroffenen Grundeigentümer bewertend festzusetzen. Ein Schutz der vorhandenen Wohnnutzung mit den Mitteln der überörtlichen Regionalplanung bedarf es nicht. In geschlossenen Ortslagen kann die Erweiterung eines bestehenden Gewinnungsvorhabens ohnehin nur nach Maßgabe von Festlegungen in einem B-Plan erfolgen (Planungserfordernis). Die Bedingung geht abwägungsfehlerhaft über die Interessen eines betroffenen Unter-

nehmens oder der betroffenen Träger der Bauleitplanung hinweg, indem ohne jeden konkreten örtlichen Bezug eine Erweiterung (aus nicht spezifizierten überörtlichen Gründen) selbst dann unmöglich gemacht werden soll, wenn diese hinsichtlich eines 100 m zur Wohnbebauung unterschreitenden Mindestabstands fachplanerisch unbedenklich wäre oder bereits Gegenstand langfristiger städtebaulicher Planungen und Maßnahmen zur Folgenutzung sein sollte (zum Beispiel Wohnen am See etc., Verlängerung Regattabahn etc.).

Es wird hilfsweise angeregt, in Plansatz 3.12 "Ziel" 1 **Nr. 5 Abs. 1. lit. d)** RegPlan den Satzteil

einem Bereich von 300 m um ASB

ersatzlos zu streichen.

Die Regelung konterkariert die an anderer Stelle (Erläuterung Nr. 5) bekundete Absicht, die Belange bereits vorhandener Unternehmen auch unter dem Gesichtspunkt einer nachhaltigen Nutzung der bereits aufgeschlossenen Rohstofflagerstätten in angemessener Weise zu berücksichtigen. Es gibt keinen städtebaulich nachvollziehbaren abstrakten "siedlungsstrukturellen" Grund, der einer Erweiterung eines unter Umständen seit Jahrzehnten am Standort bestehenden Betriebs in einen Abstandsbereich zu einem ASB von 300 m (außerhalb von Sondierungsbereichen für ASB) per se entgegengehalten werden könnte. ASB sind keine Vorrangbereiche und benötigen daher keinen Puffer. Außerdem verhindert die Regelung pauschal die Realisierung attraktiver städtebaulicher Konzepte, die gerade eine räumliche Verbindung von Siedlungsräumen mit Freizeitnutzungen im Anschluss an Rohstoffgewinnungsvorhaben anstreben.

Es wird hilfsweise angeregt, in Plansatz 3.12 "Ziel" 1 **Nr. 5 Abs. 1. lit. d)** RegPlan den Satzteil

einen Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz oder in einem darüber hinausgehenden erweiterten Einzugsgebiet gemäß der Erläuterungskarte 8 "Wasserwirtschaft"

sowie

den **letzten Absatz in Erläuterung Nr. 5**

ersatzlos zu streichen. Denn es entspricht nicht dem Stand der Technik, Auskiesungen in den Einzugsbereichen von Wassergewinnungsanlagen ohne fachrechtliches Rohstoffgewinnungsverbot generell als eine Gefahr für die Trinkwassergewinnung zu qualifizieren (vgl. bereits oben unter Ziffer 4.3.2). Gerade im Zusammenhang mit der angestrebten Standortsicherung durch geringfügige Erweiterungen schon vorhandener Abgrabungen gebietet es der vom Plangeber in der Abwägung zu respektierende Investitionsschutz, es auch regionalplanerisch zu ermöglichen, eine Einzelfallprüfung im fachrechtlichen Zulassungsverfahren durchzuführen und nicht schon aus raumordnungsrechtlichen Gründen pauschal auszuschließen. Dieses Ergebnis wird insbesondere auch nicht durch den pauschalen Hinweis in Erläuterung Nr. 5 (letzter Absatz) gerechtfertigt, wonach alle in Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 Abs. 1 lit. d) RegPlan erfassten Bereiche unterschiedslos einen gleichermaßen hohen Wert hätten und dies schon deshalb eine fachplanerische Einzelfallentscheidung aus - überörtlichen - regionalplanerischen Gründen überflüssig machen würde. Denn diese Aussage wird nicht der hier relevanten Fallkonstellation gerecht, dass ein Unternehmen existenziell betroffen sein kann und gleichwohl die Möglichkeit besteht, dass der wasserwirtschaftliche Wert eines geschützten Bereichs durch eine kleinflächige Erweiterung konkret nicht beeinträchtigt wird.

Es wird hilfsweise zu 5.1.3 angeregt, die **Erläuterung Nr. 5, Abs. 2 (neu)**, zu Plansatz 3.12 "Ziel" 1 RegPlan ersatzlos zu streichen.

- Denn es trifft offensichtlich nicht zu und ist deshalb bewusst irreführend, wenn in der Erläuterung Nr. 5, Abs. 2, nunmehr der Eindruck erweckt werden soll, im Rahmen der 51. Änderung seien die Belange der vom Rohstoffgewinnungsverbot in Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 4 betroffenen Planadressaten zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden. Die 51. Änderung ist nicht geeignet, die bei der Festlegung der BSAB begangenen, auf die Wirksamkeit des Rohstoffgewinnungsverbots durchschlagenden Planungsfehler zu heilen!

Schon der **Umweltbericht** einschließlich seiner Anhänge dokumentiert dies eindrücklich, indem er hinsichtlich positiver und negativer erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt von **dargestellten BSAB**, in denen noch nicht mit der Rohstoffgewinnung begonnen worden ist, **als Bestandteil und Ausdruck des bisher fehlenden schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts** **schweigt**. Deshalb können die Ergebnisse der im Rahmen der 51. Änderung

ohnehin nur für einen Teil des ursprünglichen Planungsraums und nicht für den Bereich der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim a.d.R. und Oberhausen durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung nicht in eine nachträgliche Abwägung der bereits dargestellten BSAB einbezogen werden. Eine solche gesamträumliche Befassung mit dem Rohstoffgewinnungsverbot steht dem Erarbeitungsbeschluss zufolge gegenwärtig gerade nicht erneut an. Die privaten Interessen und Belange der Grundstückseigentümer und Unternehmen werden daher ungeachtet der im Rahmen der 51. Änderung nicht mehr vermeidbaren Öffentlichkeitsbeteiligung auch zukünftig nicht als bei der Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts für die Steuerungsplanung und bei Festlegung der BSAB und Negativbereiche "umfassend berücksichtigt" angesehen werden können. Etwas anderes könnte nur dann in Betracht kommen, wenn die "Bestätigung" der BSAB auf der Grundlage eines **neuen Umweltberichts**, der die den einzelnen (noch nicht durch Abgrabungen realisierten und deshalb insoweit weiterhin steuernden) BSAB zugrunde liegenden Auswahlkriterien respektiert, und auf der Grundlage eines entsprechenden neuen Erarbeitungsbeschlusses des Regionalrats - mithin im Rahmen einer **Neuaufstellung des RegPlans zu Plansatz 3.12 "Ziel" 1** - erfolgen würde.

Dass ein Eigentümer im Rahmen der Inhaltsbestimmung des Eigentums hinnehmen muss, sein Grundstück gegebenenfalls nicht zu Auskiesungszwecken nutzen zu können, ist weder Grund für die vollständige Negierung seines Interesses (so aber Umweltbericht, Seite 29), noch eine das Gewicht seiner individuellen Belange im Rahmen der Abwägung von vornherein mindernde Vorgabe (so aber Umweltbericht, Seite 28). Dies kann **allenfalls das Ergebnis** einer diese individuellen Belange angemessen berücksichtigenden konkreten Abwägung der nach Lage des Einzelfalls zu gewichtenden privaten Interessen einerseits und gegenläufigen überörtlichen öffentlichen Belange andererseits sein. Die insoweit erforderliche Ermittlung und Gewichtung ist bei der Festlegung von Konzentrationszonen wegen der unmittelbar auf die Vorhabenzulassung durchschlagenden Verbotswirkung auf das Grundeigentum nicht etwa entbehrlich oder - wie bei der Festlegung allein positiv wirkender Ziele der Raumordnung - vergrößernd und global vorzunehmen (vgl. dazu ausführlich oben unter Ziffern 4.2 und 4.3.1). Da für die regionalplanerische Abwägung die an eine örtliche - verbindliche - Bauleitplanung zu stellenden Anforderungen gelten, genügt es angesichts der nunmehr vorhandenen grundstücksbezogenen Daten

des Geologischen Dienstes NRW nicht, die durchaus unterschiedlichen Eigentümerbelange immer noch verallgemeinernd zu typisieren oder gar zu unterstellen. Vielmehr wäre bei einer Bestätigung der BSAB und einer diesbezüglichen Abwägung jedes, insbesondere geltend gemachte Privatinteresse auf der Basis grundstücksbezogener Rohstoffdaten und weiterer einzelfallbezogener Belange (Arbeitsplätze, Investitionsschutz, Vertrauensschutz, freier Marktzugang etc.) konkret zu ermitteln und zu gewichten.

Hilfsweise wird angeregt,

Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 Abs. 1 lit. d) - letzter Satz - RegPlan

ersatzlos zu streichen. Der Satz lautet: "In diesen Gebieten und Bereichen sind Abgrabungen jeder Größenordnung nicht zuzulassen, sofern sie nicht in BSAB liegen."

Obwohl sich diese zielförmige Bestimmung ihrer systematischen Stellung bei den Festlegungen über Ausnahmen vom Rohstoffgewinnungsverbot nur auf Erweiterungen < 10 ha zu beziehen scheint, regelt sie generell auch für Neu- und Wiederaufschlüsse ("Abgrabungen"), dass diese in jeder Form und Größe nicht mehr zugelassen werden dürfen, wenn sie in den aufgeführten Ausschlussbereichen liegen.

Die Bestimmung (im Folgenden Nr. 5) enthält - auf den ersten Blick - ein Rohstoffgewinnungsverbot für Ausschlussbereiche. Das Verbot der Nr. 5 gilt aber nicht für BSAB.

Damit tritt das Verbot der Nr. 5 neben dasjenige in Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 4 RegPlan (im Folgenden Nr. 4) geregelte Rohstoffgewinnungsverbot, ohne einen darüber hinaus gehenden Anwendungsbereich zu haben, weil in den Ausschlussgebieten ohnehin schon das Verbot der Nr. 4 greift.

Sofern eine Ausschlusskonzeption darauf gerichtet ist, die Darstellung von BSAB in Ausschlussbereichen zu verhindern, gewährleistet das allgemeine Verbot der Nr. 4 hinreichend, dass es in Ausschlussgebieten nicht zur Zulassung von Vorhaben der Rohstoffgewinnung kommen kann. Für das besondere Verbot der Nr. 5 bestünde deshalb nur dann ein Bedürfnis, wenn es denkbar wäre, dass sich BSAB und Ausschlussbereiche überschneiden. Dazu könnte es nur im Falle der Durchbrechung des

für Ausschlussbereiche geltenden Kriterienkatalogs kommen, wenn also ein BSAB in einem Ausschlussbereich dargestellt wird.

Eine solche Durchbrechung ist einer auf Ausschlussbereichen beruhenden Konzeption jedoch wesensfremd. Denn Ausschluss- bzw. Tabu-Bereiche sind schon von vornherein einer Abwägung und damit einer Durchbrechung des auf sie anzuwendenden Katalogs entzogen. Es ist gerade der Wert eines Tabu-Bereichs, dass er für eine Darstellung als BSAB von vornherein ausscheidet.

Der Plangeber geht hingegen im Rahmen der 51. Änderung davon aus, dass es zu einer Überschneidung kommen darf und bestehende BSAB zulässigerweise teilweise auf Flächen liegen dürfen, die nach der Ausschlusskonzeption der 51. Änderung Ausschlussbereiche sind. Dies ist mit einem schlüssigen gesamtträumlichen Planungskonzept unvereinbar. Damit steht aber fest, dass die für die Darstellung der Sondierungsbereiche herangezogenen Ausschlussgründe mit den Entscheidungen zu den bestehenden BSAB nicht in Einklang stehen. **Aus diesem Dilemma gelangt die Bezirksplanungsbehörde nur, wenn Tabu-Kriterien, die bestehende BSAB tangieren, ersatzlos entfallen.**

Da die Bezirksplanungsbehörde diesen Ausweg aber nicht beschreiten will, ist sie genötigt, Probleme zu lösen, die sie selbst heraufbeschworen hat. Denn weil bei der Auswahl von Sondierungsbereichen Ausschlusskriterien herangezogen werden, die nicht zum Ausschluss der BSAB führten, und schon daran das schlüssige gesamtträumliche Planungskonzept scheitert, kann sich der Plangeber weder auf die Stimmigkeit seiner Ausschlusskonzeption, noch darauf, dem Rohstoffgewinnungsverbot auf diese Weise zur Wirksamkeit zu verhelfen. Deswegen meint er die von ihm nunmehr herangezogenen Ausschlusskriterien normativ und zielförmig dadurch anreichern zu können, dass er ein zusätzliches neues Verbot kreiert. Dies soll die in Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 Abs. 1 lit. d) - letzter Satz - RegPlan genannten Ausschlusskriterien in den Rang eines normativen Verbots erheben. Der Versuch, unterschiedliche Ausschlusskriterien innerhalb ein und desselben Ausschlusskonzepts zur Geltung zu bringen, verstößt aber seinerseits gegen das Erfordernis eines schlüssigen gesamtträumlichen Planungskonzepts. Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 Abs. 1 lit. d) - letzter Satz - RegPlan ist nach alledem der untaugliche Versuch, Probleme zu lösen, die der Plangeber erzeugt hat, und die sich nicht stellen würden, wenn er die geltenden Regeln einhalten würde.

Ist Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 Abs. 1 lit. d) - letzter Satz - RegPlan schon deswegen zu streichen, kommt noch hinzu, dass die zum negativen Ziel erhobenen Ausschlussgründe offensichtlich nicht letztverbindlich im Sinne von § 3 Nr. 2 ROG abgewogen worden sind. Angesichts der oben dargelegten rechtlichen Einwände gegen die auch in Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 Abs. 1 lit. d) RegPlan erwähnten abstrakten Ausschlussgründe für Sondierungsbereiche wäre es - abgesehen von den vorstehend aufgezeigten Widersprüchlichkeiten - verfehlt, sie als absolute Abgrabungsverbote zielförmig festzuschreiben.

Wegen der rechtlichen Gründe, die im Rahmen der eingeleiteten 51. Änderung die Rechtswidrigkeit eines zielförmigen Rohstoffgewinnungsverbots in den in Nr. 5 lit. d) abschließend genannten Ausschlussbereichen im Einzelnen begründen, wird auf die obigen diesbezüglichen Ausführungen, insbesondere zu Ziffer 4.3.2.2.3 verwiesen.

5.1.5 Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 9 RegPlan und Erläuterungen

Es wird angeregt, in Plansatz 3.12 "Ziel" 1 **Nr. 9 Abs. 1** RegPlan den Satzteil

in Bezug auf die durch die BSAB erfolgte langfristige Sicherung und Ordnung der Lagerstätten

ersatzlos zu streichen. Denn mit den bereits dargestellten BSAB, die weiterhin nicht Bestandteil und Ausdruck eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts im Rahmen der 51. Änderung zur Steuerung der Rohstoffgewinnung Gegenstand des Umweltberichts und der Abwägung sind, ist - wie oben bereits dargelegt wurde - bisher gerade keine langfristige Sicherung und Ordnung der Lagerstätten erfolgt. Damit würde zielförmig festgelegt, dass eine Heilung der Planungsfehler, die bisher zum Scheitern der Steuerungsplanung geführt haben, nicht erforderlich ist. Diese rechtliche Bewertung setzt sich über die bis heute nicht erfüllten Maßgaben des Genehmigungserlasses zum RegPlan hinweg, wonach die BSAB noch immer in zeitlicher und räumlicher Hinsicht aufzufüllen sind. Die dargestellten BSAB unterschreiten nachweislich die Vorgabe des LEP NRW, wonach allein durch sie - ohne Reservegebiete - auf Bezirksebene ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren zu gewährleisten ist. Diese Vorgabe ist weder durch den RegPlan in der Fassung seiner Aufstellung aus dem Jahre 1999 noch im Zuge seiner 32. Änderung erfüllt worden. Wie oben unter Ziffer 2.1 dargelegt, bietet das (intransparente) Monitoring angesichts der von der an-

erkannten Formel nach Ploetz abweichenden Methode keine Grundlage für eine realistische Prognose des langfristigen Bedarfs an BSAB.

5.1.6 Erläuterung Nr. 13 zu Plansatz 3.12 "Ziel" 1 (Monitoring)

Es wird angeregt, die bisherige Formulierung zu **Erläuterung Nr. 13** nicht zu verändern und die im Entwurf vorgesehenen Ausführungen zum Monitoring als Grundlage der künftigen Fortschreibung des Plansatzes 3.12 RegPlan nicht zu übernehmen.

Das OVG Münster hat in seiner Entscheidung vom 24.05.2006 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Monitoring als ein Instrument der Raumbewachung die im LEP NRW genau vorgegebene Funktion einer Reservegebietskarte nicht ersetzen kann, sondern "deutlich und systematisch hinter den Eckpunkten" des LEP NRW zurückbleibt. Deshalb ist es verfehlt, dass Überprüfungen der BSAB weiterhin nur im Zuge des Monitorings und Fortschreibungen auf der Grundlage einer offensichtlich nicht den Vorgaben des LEP NRW entsprechenden Erläuterungskarte erfolgen sollen. Vielmehr muss eine - schon jetzt erforderliche - Fortschreibung der BSAB unter gleichzeitiger Erarbeitung einer den konzeptionellen Vorgaben des LEP NRW entsprechenden Reservegebietskarte, die zusammen mit den im Regionalplan dargestellten BSAB insgesamt einen Versorgungszeitraum von mindestens 50 Jahren abdecken muss, erfolgen. Die in der geänderten Erläuterung 13 zum Ausdruck gelangende Konzeption hat das OVG Münster klar als zielwidrig verworfen. Es verhindert jede langfristige (willkürfreie) Planungsperspektive für die Wirtschaft und unterwirft die ausschließlich von privaten Unternehmen getragene Rohstoffindustrie einer rechtsstaats- und grundrechtswidrigen planwirtschaftlichen Zuteilung und Lenkung von Ressourcen von Fall zu Fall, für die weder eine gesetzliche Grundlage noch eine an konkreten Gegebenheiten ausgerichtete Planrechtfertigung existiert.

5.2 Erläuterungskarte 9 a "Rohstoffe" (Sondierungsbereiche)

Es wird angeregt, die Erläuterungskarte 9 a "Rohstoffe" entsprechend den konzeptionellen Vorgaben des LEP NRW und der bisher geltenden Erläuterung 13 abzuändern. Die Abbaugrenzen der Braunkohlepläne Frimmersdorf und Garzweiler II sind darzustellen. Es sind anstatt von "Sondierungsbereichen für künftige BSAB" den konzeptionellen Vorgaben des LEP NRW entsprechend ausschließlich "Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze" anhand der Rohstoffdaten des Geologischen Dienstes NRW zu ermitteln, im Abgleich mit konkurrierenden

Nutzungsansprüchen auszuwählen und - einen Planungshorizont (zusammen mit den BSAB, in denen eine Gewinnung noch nicht gestattet ist) von mindestens 50 Jahren abdeckend - darzustellen.

Eine Planrechtfertigung, terminologisch von den Zielvorgaben des geltenden LEP NRW (Ziel C.IV.2.2.3 LEP NRW) hinsichtlich der Darstellungen und ihrer Bezeichnung in der Erläuterungskarte abzuweichen, ist nicht erkennbar. Die Abweichung erhöht unnötig das Risiko, dass die Verwaltungsgerichte dem RegPlan schon deshalb wegen dieses Verstoßes gegen höherrangiges Landesplanungsrecht erneut jegliche Steuerungswirkung absprechen.

6. Zur Begründung des Planentwurfs

Wie unter Ziffer 2.1 bereits näher ausgeführt, dient die aufgrund der Hinweise des OVG Münster eingeleitete 51. Planänderung nicht lediglich einer "Optimierung" der raumplanerischen Vorgaben. Sie ist vielmehr der als unerlässlich erkannte - aber hinsichtlich der Umsetzung untaugliche - erneute Versuch, der Steuerungsplanung durch eine unvollständige Heilung der dem Regionalrat schon lange bekannten Planungsdefizite zukünftig rechtliche Wirkungen zukommen zu lassen. Denn zurzeit ist das regionalplanerische Rohstoffgewinnungsverbot unwirksam. Insoweit kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

Nur vor diesem Hintergrund ist überhaupt nachvollziehbar, dass eine "Dringlichkeit der Änderung" bestehen soll und deshalb sämtliche Fristen immer wieder - teilweise ohne Rücksicht auf jeweilige Ferienzeiten - völlig unangemessen verkürzt worden sind. Die wiederholt vorgenommene Abkürzung der Fristen ist erfolgt, ohne die zu ihrer Rechtfertigung unerlässlichen Ermessenserwägungen dargestellt zu haben.

Der Umweltbericht ist entgegen den Ausführungen in der Begründung des Planentwurfs nicht ordnungsgemäß erstellt worden. Das Scoping ist unter Ausschluss der vom Rohstoffgewinnungsverbot und den Ausschlussbereichen außerhalb der geplanten Sondierungsbereiche betroffenen Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ROG und auch ansonsten in der unzumutbar kurzen Frist von nur 10 Arbeitstagen - während der Osterferien - rechtswidrig durchgeführt worden. Es verwundert nicht, dass dieses Schein-Scoping zu keinen Änderungen des Planentwurfs und des vorher bereits fertig gestellten Umweltberichts geführt haben soll.

Die Begründung legt nicht offen, inwieweit und mit welcher Begründung den jeweiligen Vorschlägen einzelner Träger öffentlicher Belange oder von sonstigen Beteiligten im Scoping hinsichtlich des Untersuchungsrahmens bei der Abfassung des Umweltberichts **nicht** gefolgt worden ist: So hat beispielsweise das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege (**Landschaftsverband Rheinland**) zu Recht gefordert, die Betroffenheit von Bodendenkmälern zu ermitteln und zu konkretisieren. Es hat ausgeführt, dass die Ausweisung eines BSAB ohne sachgerechte Prüfung der Kulturgüter keine präjudizierende Wirkung im Hinblick auf die Belange des Bodendenkmalschutzes haben dürfe. Mit anderen Worten soll bei einem diesbezüglichen Ermittlungsdefizit der für die Zielqualität unerlässliche uneingeschränkte Vorrang der Rohstoffgewinnung hinter die Belange des Bodendenkmalschutzes zurücktreten. Der **Kreis Wesel** hat als Grundlage der 51. Änderung zu Recht eine Fortschreibung des Abtragungsgutachtens verlangt. Der **Kreis Kleve** hat zu Recht gefordert, eine Gesamtmweltbilanz bezüglich der Verlagerung der Abgrabungen weg vom Rhein in das Hinterland und die damit verbundene verkehrliche und sonstige Umweltbelastung zu erarbeiten. Dies bedinge die Ermittlung und Beurteilung der Absatzströme insgesamt. In ihrer Stellungnahme vom 26.09.2007 haben die **Naturschutzverbände NRW** zu Recht kritisiert, dass der Umweltbericht unter dem Deckmäntelchen einer Strategischen Umweltprüfung lediglich das Auswahlverfahren für die Sondierungsbereiche beschreibe, eine tatsächliche Prüfung von Umweltauswirkungen aber nicht stattfinde.

Es trifft nicht zu, dass die beabsichtigte Änderung des Regionalplans den Vorgaben des LEP NRW zu den Reservegebieten "noch stärker als bislang" Rechnung trägt. Zur fehlenden Konformität mit dem LEP NRW wird auf die vorstehenden Ausführungen unter Ziffer 4.1 verwiesen.

Wie oben zum Entwurf der textlichen Änderung der Erläuterung Nr. 5, Abs. 2, bereits ausgeführt, ist es völlig irreführend, dass die BSAB-Darstellungen infolge der erstmals durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung - gewissermaßen beiläufig - im Rahmen der 51. Änderung nachträglich "bestätigt" werden sollen (so aber Begründung, Seite 7). Für eine formell wirksame "Bestätigung" der bestehenden BSAB und die planerische Entscheidung, jetzt keine zusätzlichen BSAB festzulegen, liegt schon formell kein in die Öffentlichkeitsbeteiligung gelangter Umweltbericht nach § 15 LPIG NRW vor. Für derartige am prognostizierten Bedarf orientierte weitreichende planerische Entscheidungen gemäß § 14 Abs. 8 und 3 LPIG NRW wäre aber

eine detaillierte Umweltprüfung unter anderem zur entsprechenden Prognose unerlässlich (vgl. bereits oben unter Ziffer 2.2).

Die angestrebte langfristige Planungssicherheit für bestehende Standorte und für mögliche künftige Fortschreibungen der BSAB wird - wie schon oben bereits ausführlich dargestellt worden ist - nicht erreicht, weil schon derzeit nicht genügend BSAB auf der Grundlage eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts, das diesen Namen verdient, zeichnerisch dargestellt sind. Das Monitoring ist nicht geeignet, die bei der Beschlussfassung über den RegPlan angewandte und den Regionalrat daher bis zu einer Neuaufstellung des RegPlans bindende Methode einer realistischen Bedarfsermittlung, die insbesondere der mangelnden Verfügbarkeit von Flächen im Rahmen einer Angebotsplanung Rechnung trägt, zu verdrängen. Danach waren und sind allein zusätzliche BSAB für einen Prognosezeitraum von mindestens acht Jahren darzustellen (siehe nur die Vorlage zum Erarbeitungsbeschluss der 34. Änderung des RegPlans). Sondierungsbereiche, die noch dazu eine raumordnungsrechtlich bisher nicht bekannte Kategorie darstellen, reichen insoweit nicht aus.

Zu dem im Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 Abs. 1 lit. d) - letzter Satz - RegPlan versteckten Verbot der Rohstoffgewinnung in den dort abschließend genannten Ausschlussbereichen enthält die Begründung lediglich den nachfolgenden Satz:

Hinzuweisen ist ferner darauf, dass die Ausschlussbereichsregelung gemäß dem letzten Satz von Nr. 5 Abs. 1 d) generell für alle Abgrabungsvorhaben gilt und nicht nur für kleinräumige Erweiterungen.

Dieser Satz enthält lediglich eine Beschreibung des Inhalts der Regelung, nicht aber seine Begründung. Eine solche Begründung findet sich auch nicht im Umweltbericht. Insbesondere erschließt sich nicht, weshalb der Plangeber neben dem Abgrabungsverbot im Nr. 4 ein weiteres Verbot, das nur für Gewinnungsvorhaben in BSAB nicht gelten soll, für notwendig erachtet.

Zu Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 RegPlan wird auf die obige Begründung der jeweiligen Anregungen zur konkreten Änderung des Entwurfs verwiesen (siehe Ziffer 5.1.4).

Wie oben zu "Ziel" 1 Nr. 9 RegPlan dargelegt, ist es mit dem Abwägungsgebot nicht zu vereinbaren, dass Eigentümerinteressen lediglich typisiert oder unterstellt in die Abwägung eingestellt werden, obwohl inzwischen parzellenscharfe Rohstoffdaten zu jedem denkbaren Interessensbereich und Ausschlussbereich vorliegen und somit eine

individuelle Gewichtung der Eigentümerbelange hinsichtlich der Nutzung seines Grundstücks zum Zwecke der Rohstoffgewinnung ermöglichen. Der Aufgabe, die konkreten Interessen zu ermitteln, kann sich die Regionalplanung besonders bei einer der Kontingentierung dienenden Festlegung von Konzentrationszonen, deren Verbotswirkungen unmittelbar auf die Nutzbarkeit des Eigentums durchschlagen, nicht entziehen. Eine regionalplanerische Beschränkung seines Eigentums muss ein Grundeigentümer nur hinnehmen, wenn seine individuellen Belange im Rahmen einer ordnungsgemäßen Abwägung, das heißt der Ermittlung und Gewichtung gegenüber anderen konkurrierenden Belangen, hinreichend berücksichtigt worden sind. Dabei ist zu beachten, dass der Entziehung eines bisher bestehenden Nutzungsrechts durch Festlegung eines Rohstoffgewinnungsverbots **erhebliches Gewicht** zukommt.

Zur Auswahl und raumordnerischen Bewertung der Sondierungsbereiche ist ebenfalls auf die obigen Ausführungen zu verweisen. Sie entspricht ganz offensichtlich nicht den zielförmigen konzeptionellen Vorgaben des LCP NRW.

6.1 Zum Umweltbericht

Der vorgelegte Umweltbericht erfüllt nicht die an eine strategische Umweltprüfung (Plan-UVP) zu stellenden rechtlichen Anforderungen. Er soll im arbeitsteiligen Entscheidungsprozess gestufter Planungen weitgehend Mehrfachprüfungen auf den unterschiedlichen Planungsebenen vermeiden. Seine Aufgabe besteht damit darin, die schon auf der Stufe der Rahmenplanung erkennbaren Umweltauswirkungen zu beschreiben und Alternativen zu prüfen, damit diese Auswirkungen nicht noch einmal zum Gegenstand der nachgeordneten Umweltprüfungen und projektbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfungen gemacht werden müssen. Es widerspricht dieser Zielsetzung im Kern, wenn sich bei einer Rahmen setzenden Planung der Planungsträger im Umweltbericht - wie vorliegend - dieser Aufgabe immer dann, wenn konkrete Aussagen gefordert sind, die Ermittlungen zur örtlichen Lage voraussetzen, mit der lapidaren Begründung entzieht, dass die Realisierungschance der Planung erst von der nachgeordneten Planungsentscheidung abhängig sei, weshalb die lediglich hypothetischen Umweltauswirkungen auch nur dort beschrieben werden müssten. Es besteht aber weitgehend Einigkeit darüber, dass alle steuernden Aussagen auf der Ebene der Raumordnung einer Umweltprüfung umfassend zu unterziehen sind, sofern sie räumlich hinreichend konkrete Inhalte aufweisen. Dazu gehören alle Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Generell gilt, dass die Untersuchungsdichte mit der Maßstabsschärfe der jeweiligen regionalplanerischen Festlegungen korrespondiert,

vgl. erneut OVG Münster, Urteil vom 06.09.2007, Az.: 8 A 4566/04 und w. N. unter Ziffer 4.2.1,

soweit diesen eine rahmensetzende Funktion zukommt. Dasselbe gilt folglich in Bezug auf die an die Aussageschärfe des Umweltberichts zu stellenden Anforderungen. Somit haben die Sondierungsbereiche eine steuernde Funktion, weil sie innergebietslich den Rahmen für die Fortschreibung von künftigen BSAB setzen bzw. konkurrierende Nutzungen innergebietslich verbindlich ausschließen und außergebietslich Abgrabungen als typische Außenbereichsnutzung in den so genannten Ausschlussbereichen langfristig verhindern sollen.

Der Umweltbericht ist insoweit grob lückenhaft. Hinsichtlich der positiv dargestellten Sondierungsbereiche wurde auf eine Untersuchung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen mit der rechtlich unzutreffenden Begründung verzichtet, dass eine solche erst bei der Ausweisung als BSAB erfolgen müsse (Detaillierungsgrad der zweiten Stufe). Insbesondere sind keine bereichsbezogenen Ermittlungen zu konkurrierenden Nutzungsansprüchen erfolgt. So ist etwa mangels durchgeführter Überprüfungen unbekannt, ob innerhalb der vorgesehenen Sondierungsbereiche konkret mit in situ erhaltenswerten Bodendenkmälern zu rechnen ist, welche Bedeutung diese haben können und ob insoweit infolge der Erkenntnisse einer späteren Umweltprüfung oder Umweltverträglichkeitsstudie eine denkmalrechtliche Unterschutzstellung in Betracht kommt. Eine Unterschutzstellung würde einer Beseitigung archäologischer Substanz infolge der Rohstoffgewinnung entgegenstehen (siehe schon oben unter Ziffer 4.2). Nicht zuletzt deshalb ist es grob rechtsfehlerhaft, wenn hierzu angeführt wird, allenfalls zu erwartende kleinräumige archäologische Funde innerhalb eines mit bestimmten raumordnerischen Funktionen versehenen Bereichs (Vorranggebiete) könnten nicht raumbedeutsam sein. Die bisher unterbliebene Untersuchung hat entweder schon auf der Ebene der rahmensetzenden Regionalplanung zu erfolgen oder die fehlende Prüfung muss bei der Gesamtprognose der späteren Verfügbarkeit der Sondierungsbereiche im Rahmen der Flächenreserve berücksichtigt werden, indem ein angemessener Zuschlag an hinreichend darzustellenden Sondierungsbereichen zur Deckung der langfristigen Versorgungssicherheit in das Mengengerüst von 25 + 25 Jahren eingerechnet wird. Letzteres ist vorliegend aus unzutreffenden Gründen gerade nicht geschehen. Es ist deshalb - mit gravierenden Folgen für die Berechnung der Flächenreserve und die Zielkonformität bezüglich der Vorgaben des LEP NRW - nicht auszuschließen, dass viele Sondierungsbereiche später gar nicht in BSAB umgewandelt werden können.

Auch bezüglich der steuernden Verdrängung künftiger BSAB und damit aller raumbedeutsamen Abgrabungsvorhaben aus den nicht als Sondierungsbereiche in der Erläuterungskarte 9 a "Rohstoffe" dargestellten Flächen (Negativbereiche) ist der Umweltbericht grob lückenhaft. Er erfasst nur die Auswirkungen auf so genannte Ausschluss- bzw. Konfliktbereiche, die für andere Nutzungsarten präferiert sind (vgl. Ziffer 3.2.6 ff., zum Beispiel Wasserschutz, Landschaftsschutz). Abbaubare Flächen in einer Größenordnung von 32.000 ha bzw. 15.500 ha für beispielsweise Kies/Kiessand im Freiraum sind danach aber ebenfalls von der Verdrängung der Rohstoffgewinnung betroffen, ohne dass hierzu eine Beschreibung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt im Umweltbericht vorliegt.

Zu dem im Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 Abs. 1 lit. d) - letzter Satz - RegPlan versteckten Verbot der Rohstoffgewinnung in den dort abschließend genannten Ausschlussbereichen enthält der Umweltbericht ebenfalls keine auch nur annähernd hinreichenden Ermittlungen und Ausführungen, obwohl es sich um ein völlig neues abstraktes zielförmiges Gewinnungsverbot handelt, das neben das bereits in Nr. 4 geregelte regionalplanerische Verbot tritt.

Darüber hinaus enthält der Umweltbericht entgegen den Anforderungen in § 15 Abs. 1 Satz 3 LPIG NRW wesentliche Teile der Begründung des Planentwurfs. Zwar kann ein Umweltbericht als solcher ein Teil der Begründung der Planänderung sein. **Umgekehrt ist aber unzulässig und rechtswidrig, dass der Umweltbericht die wesentliche Planbegründung enthält.** Denn anders als in der projektbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfung und der Umweltverträglichkeitsstudie darf der Umweltbericht gerade nicht mit den sonstigen Unterlagen funktional verwoben sein. Er muss separat erstellt werden und von den sonstigen Planunterlagen getrennt vorliegen. Er darf deshalb ausschließlich die Beschreibung der erheblichen negativen und positiven Umweltauswirkungen enthalten.

Vorliegend enthält der Umweltbericht jedoch wesentliche Teile der Begründung für die Darstellung oder Nichtdarstellung von Sondierungsbereichen und für die sonstigen textlichen Änderungen (Darstellung von Teilen des Abwägungsvorgangs). Diese Angaben überfrachten den Umweltbericht mit Angaben, die für die Ermittlung und Beurteilung der Umweltauswirkungen des Abwägungsergebnisses überhaupt nicht relevant sind. Das gilt auch für die Aufnahme der tabellarischen Übersicht aller Interessensbereiche in den Umweltbericht, obwohl es sich offensichtlich nur um eine Un-

terlage zur - punktuellen und damit am Maßstab der konzeptionellen Vorgaben des LEP NRW lückenhaften - Ermittlung von Tatsachen und um ein Hilfsmittel für die Abwägung handelt. Eine Beschreibung der Umweltauswirkungen der ausgesonderten Vorhaben in den Interessensbereichen kann ersichtlich nicht Gegenstand eines ordnungsgemäßen Umweltberichts sein. Hingegen muss sich der Umweltbericht verbalargumentativ zwar mit den negativen und positiven Auswirkungen der Steuerungsplanung auch in allen Negativbereichen befassen. Der Schwerpunkt hat dabei aber eindeutig in der Beschreibung der Umweltauswirkungen der Rohstoffgewinnung in den positiv dargestellten Bereichen zu liegen.

Würde man diejenigen Teile des Umweltberichts, die ausschließlich der Begründung des Planentwurfs und nicht einer Beschreibung seiner Umweltauswirkungen zuzurechnen sind, konsequent aus dem Umweltbericht herausstreichen, wären die Defizite des derart von SUP-fremden Ausführungen bereinigten Umweltberichts für jedermann sofort erkennbar. Über Allgemeinplätze hinaus gehende Angaben zu den einzelnen Gliederungspunkten wären darin nicht enthalten.